

BUNDESRAT

Bericht über die 290. Sitzung

Bonn, den 17. Dezember 1965

Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** 259 A
- Zur Tagesordnung** 259 B
- Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag für die 5. Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses** (Drucksache 579/65) 259 D
- Bekanntgabe der vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder und ihrer Stellvertreter** (Drucksache 580/65) 259 D
- Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz)** (Drucksache 574/65) 260 A
- Pütz (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 260 A
- Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) 262 B
- Dr. Dahlgrün, Bundesminister der
 Finanzen 263 B
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen) 264 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1, Art. 87 Abs. 3 Satz 2 und Art. 105
 Abs. 3 GG. Annahme einer Entschließung. 265 A
- Fünftes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz)** (Drucksache 576/65) 265 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 265 B
- Achtes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Achtes Rentenanpassungsgesetz — 8. RAG)** (Drucksache 577/65) . . . 265 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 265 B
- Gesetz zum Protokoll vom 17. September 1965 zur Änderung des Abkommens vom 22. Juli 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen** (Drucksache 575/65) . . . 265 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105
 Abs. 3 GG 265 C
- Gesetz zu den Verträgen vom 10. Juli 1964 des Weltpostvereins** (Drucksache 578/65) . 265 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
 Abs. 2 GG 265 C
- Entwurf eines Bundeswasserstraßengesetzes (WäStrG)** (Drucksache 241/65 [neu]) . . . 265 C
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 265 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 267 B

- Entwurf eines Gaststättengesetzes (GastG)**
(Drucksache 567/65) 267 C
- Beschluß:** Die Stellungnahme aus der 276. Sitzung am 4. 12. 1964 wird erneut beschlossen. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 267 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen** (Drucksache 569/65) 267 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 267 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten** (Drucksache 568/65) 267 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 267 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (Drucksache 546/65) 267 D
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 267 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 565/65) 267 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 267 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Verminderung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer** (Drucksache 317/65 [neu]) 268 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 268 A
- Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichsbeträge für Betriebe des Bundes und der Länder sowie für gleichgestellte Betriebe** (Drucksache 534/65) 268 B
- Pütz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 268 B
- Beschluß:** Der Gesetzentwurf soll mit den angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 269 A
- Bericht der Sachverständigenkommission über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden** (Drucksache 465/64)
und **Stellungnahme der Bundesregierung dazu** (Drucksache 343/65) 269 B
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 269 B, 272 A
- Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 271 B, 272 B
- Dr. Lauritzen (Hessen) 271 D, 272 D
- Präsident Dr. Altmeier 273 A
- Beschluß:** Annahme einer Entschlie-
bung 273 D
- Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch** (Drucksache 586/65) 274 A
- Kramer (Hamburg) 274 A
- Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 276 B
- Dr. Lauritzen (Hessen) 276 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 277 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge (CITI-Hauptgruppe 40)** (Drucksache 455/65) 277 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-
nahme 277 B
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen** (Drucksache 474/65 [neu]) 277 B
- Beschluß:** Kenntnisnahme 277 B

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr keine Anwendung findet (Drucksache 513/65) 277 B

Beschluß: Kenntnisnahme 277 B

a) Entwurf der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines Lebensmittelausschusses

b) Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

c) Geänderter Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

d) Geänderter Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

e) Geänderter Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kakao und Schokolade (Drucksache 515/65) 277 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 277 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über besondere Maßnahmen zum Absatz der Butter in privater Lagerhaltung (Drucksache 520/65) 277 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 277 D

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1965 (Drucksache 535/65) 277 D

Beschluß: Zustimmung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 277 D

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1966 (Drucksache 571/65) 278 A

Pütz (Nordrhein-Westfalen) 278 C, 281 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Verordnung über die Verlängerung der Zuckungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1965 (Drucksache 556/65) 278 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande (Drucksache 548/65) 278 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen (Drucksache 557/65) 278 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Verordnung über eine Milchstatistik (Drucksache 563/65) 278 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Sechste Ausgleichsverordnung) (Drucksache 562/65) 278 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abschöpfungsermäßigungen für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl (Drucksache 547/65) 278 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (Drucksache 544/65) 278 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (Drucksache 550/65) . . . 278 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie (Drucksache 566/65) 278 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne in der Krankenversicherung der Rentner für das Jahr 1966 (Drucksache 572/65) . . . 278 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes (2. DV-BrüG) (zu Drucksache 551/65) 278 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 278 C

Zweite Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes (Drucksache 539/65) 278 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 278 D

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Drucksache 561/65) 278 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 278 D

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Drucksache 558/65) 278 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 279 A

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Drucksache 503/65) 279 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 279 A

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 564/65) 279 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 279 A

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (Drucksache 560/65) 279 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 279 B

Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile (Drucksache 545/65) 279 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 279 C

Personalien:

- a) Vorschlag für die Berufung von fünf Vertretern und fünf Stellvertretern des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (Drucksache 525/65)
- b) Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 524/65) . . . 279 C

Beschluß: Die in Drucksache 525/1/65 (neu) genannten Personen werden vorgeschlagen 279 C

Personalien:

- a) Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 570/65; zu Drucksache 570/65)
- b) Vorschlag für die Berufung von je sechs Vertretern und Stellvertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts für den Deutschen Dampfkesselausschuß (Drucksache 502/65)
- c) Vorschlag für die Berufung von je sechs Vertretern und Stellvertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts für den Technischen Ausschuß für den Schutz gegen Baulärm (Drucksache 523/65)
- d) Benennung eines Sachverständigen der Länder im Ständigen Agrarstrukturausschuß der EWG (Drucksache 581/65) . . . 279 D

Beschluß: Zu a), b) und d) wird gemäß dem Vorschlag der Drucksache 570/1/65 beschlossen C 62Z

Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Herwarth-von-Bittenfeld-Kaserne in Münster/Westf. an die Stadt Münster (Drucksache 573/65)	279 D
Beschluß: Zustimmung	279 D
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/65)	280 A
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	280 A
Übernahme des Regierungsdirektors Dr. Bovermann in den Bundesdienst	280 A
Beschluß: Zustimmung	280 C
Schlußwort des Präsidenten	280 C
Nächste Sitzung	280 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Bundesratspräsident Dr. Altmeier,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Pütz, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister

Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für
Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident
Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen
Lücke, Bundesminister des Innern
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

290. Sitzung

Bonn, den 17. Dezember 1965

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Dr. Altmeler: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 290. Sitzung des Bundesrates. Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich nach § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben.

Die **Hamburgische Bürgerschaft** hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1965 Herrn Heinz R u h n a u zum Senator und Präses der Behörde für Inneres als Nachfolger von Herrn Senator Helmut Schmidt gewählt. Gleichzeitig ist Herr Senator Ruhnau an Stelle des aus dem Senat ausgeschiedenen Herrn Helmut Schmidt zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt worden.

Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um dem ausgeschiedenen Mitglied Herrn Senator S c h m i d t den Dank des Hauses für seine Arbeit hier im Bundesrat auszusprechen. Ich wünsche gleichzeitig Herrn Senator Ruhnau eine erfolgreiche Arbeit bei uns im Bundesrat.

Der Sitzungsbericht über die 289. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. In diesem Bericht ist die Rede von Herrn Staatsminister Osswald auf Grund eines Druckfehlers in einem Punkte zu berichtigen.

Wenn sonst keine Einwendungen gegen den Sitzungsbericht erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Sitzungsbericht über die 289. Sitzung genehmigt ist.

Zu der heutigen **Tagesordnung** ist Ihnen noch ein **Nachtrag** zugeleitet worden. Es handelt sich dabei um die

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch.

Diesen Punkt werde ich nach Punkt 16 aufrufen. Wir sind ferner übereingekommen, in der heutigen Sitzung noch über die Übernahme eines Landesbeamten in den Bundesdienst und dessen Bestellung zum Sekretär des Finanzausschusses zu beschließen. Diesen Punkt werde ich am Ende der Tagesordnung aufrufen.

Punkt 22

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates betreffend die Veresterung von Olivenspeiseöl

und Punkt 44 c)

Vorschlag für die Berufung von je sechs Vertretern und Stellvertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts für den Technischen Ausschuß für den Schutz gegen Baulärm

werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Wenn Sie sonst mit der Ihnen vorliegenden vorläufigen Tagesordnung einverstanden sind, kann ich feststellen, daß sie genehmigt ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag für die 5. Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses (Drucksache 579/65).

Der Bundestag hat am 9. Dezember 1965 beschlossen, daß die Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß auch für die 5. Wahlperiode des Bundestages gelten soll. Gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG bedarf der Beschluß des Bundestages der Zustimmung des Bundesrates. Wird gegen diese Zustimmung Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat der vom Bundestag am 9. Dezember 1965 auch für die 5. Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuß vom 12. April 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1957 gemäß Artikel 77 Abs. 2 Satz 2 GG **zugestimmt**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bekanntgabe der vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder und ihrer Stellvertreter (Drucksache 580/65).

Gemäß § 15 Abs. 3 und 5 der Geschäftsordnung des Bundesrates benennt jedes Land ein Mitglied

(A) für den Vermittlungsausschuß sowie dessen Stellvertreter. Gemäß § 15 Abs. 5 der Geschäftsordnung teilt der Präsident des Bundesrates die Namen der Vertreter und Stellvertreter dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit. Ich darf Sie, meine Damen und Herren, auf die Ihnen vorliegende Drucksache 580/65 verweisen, in der enthalten ist, welche Vertreter die einzelnen Länder benannt haben.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz) (Drucksache 574/65).

Berichtersteller ist Herr Finanzminister Pütz. Ich erteile ihm das Wort.

Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Angesichts des kurzen Zeitablaufs, der zwischen dem ersten und dem heutigen zweiten Durchgang des Haushaltssicherungsgesetzes verstrichen ist, kann ich es mir ersparen, Ihnen alle wesentlichen Einzelheiten des Gesetzentwurfs hier nochmals vorzutragen. Ich möchte lediglich in Ihr Gedächtnis zurückrufen, daß das Haushaltssicherungsgesetz eines der drei Mittel ist, mit dem der **nächstjährige Bundeshaushaltsplan** auf ein Volumen von 69,4 Milliarden DM beschränkt werden soll. Diese Beschränkung war dringend geboten, nachdem die Bundesressorts Mehranforderungen an den Haushalt gestellt hatten, die ein Wachstum um nahezu 20 % herbeigeführt hätten.

Um den Anstieg des Bundeshaushaltsplans auf ein noch vertretbares Maß zurückzuführen, hat die Bundesregierung drei Schritte unternommen.

Erstens. Die Bundesregierung hat von sich aus beeinflussbare Ausgabenansätze um 2,2 Milliarden DM herabgesetzt.

Zweitens. Sie hat den Bundesminister der Finanzen beauftragt, in den Ressortverhandlungen weitere 2,1 Milliarden DM zu kürzen.

Drittens. Die dann noch verbleibende Deckungslücke von 2,9 Milliarden DM soll durch Änderung gesetzlicher Bestimmungen geschlossen werden.

Um diesen dritten Komplex geht es in dem vorliegenden Gesetz. Die Regierungsvorlage hatte auf der Ausgabenseite eine Ersparnis von 2872 Millionen DM und auf der Einnahmenseite eine Verbesserung von 210 Millionen DM vorgesehen. Der Deutsche Bundestag hat — dies muß mit großer Genugtuung festgestellt werden — auf der Ausgabenseite die Einsparungen um zusätzliche 194 Millionen DM erhöht und die Einnahmenseite um zusätzliche 102 Millionen DM verbessert.

Diese Verbesserungen führen allerdings nicht dazu, das nächstjährige Haushaltsvolumen weiter zu senken. Die Verbesserungen auf der Ausgabenseite von 194 Millionen DM sollen dazu dienen, einen Teil des für 1965 zu erwartenden Kassendefizits des Bundes schon im Rechnungsjahr 1966 abzudecken. Da-

durch wird das Rechnungsjahr 1967, das ohnehin (C) durch das Haushaltsgesetz sehr stark vorbelastet ist, entlastet. Die zusätzlichen Verbesserungen auf der Einnahmenseite von 102 Millionen DM sollen dazu verwandt werden, den durch die Regierungsvorlage ohnehin schon geminderten Anleihebedarf des Bundes um weitere 100 Millionen DM auf 1650 Millionen DM zu senken. Lassen Sie mich nach dieser mehr globalen Betrachtung auf einige der finanziell bedeutsamen **Änderungsbeschlüsse des Bundestages** noch besonders eingehen.

Hinsichtlich der **Gasölbetriebsbeihilfe** für die gewerbliche Wirtschaft hat der Bundestag — im Gegensatz zu den sonstigen Einsparungen, die in der Regel durch befristete Hinausschiebung der Ausgaben vorgenommen wurden — beschlossen, sie „bis auf weiteres“ auszusetzen. Nach dem Schriftlichen Bericht des Berichterstatters des Haushaltsausschusses des Bundestages ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Beihilfe so gering, daß sie ohne Schaden suspendiert werden kann. Für das Rechnungsjahr 1966 tritt dadurch noch keine haushaltsmäßige Entlastung ein, weil die Beihilfen nachträglich für das vorausgegangene Kalenderjahr gezahlt werden.

Beim **Mutterschutzgesetz** hat der Bundestag einen Teil der Arbeitsschutzvorschriften bereits zum 1. Januar 1966 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen führen jedoch nicht zu einer Belastung des Haushaltsjahres 1966.

Geblieben ist die in Art. 7 vorgesehene Zuteilung von **Schuldbuchforderungen** an die **Rentenversicherungsträger**. (D) Im Gegensatz zum laufenden Rechnungsjahr soll sie allerdings durch eine Vereinbarung mit den Trägern erfolgen. Da der im laufenden Bundeshaushalt vorgesehene Zinssatz schon im Zeitpunkt der Hergabe nicht mehr marktgerecht war, soll der Bundesminister der Finanzen darüber hinaus durch das Haushaltssicherungsgesetz ermächtigt werden, auch für das laufende Rechnungsjahr mit Wirkung ab 1. Januar 1966 den Zinssatz im Vertragswege von 6 auf 6,5 % zu erhöhen.

Von einschneidender Bedeutung für die Finanzwirtschaft der Länder sind die Beschlüsse des Bundestags hinsichtlich der **Rückflüsse der Wohnbaudarlehen**.

Die Regierungsvorlage hatte die Zweckbindung für alle Rückflüsse der Mittel des sozialen Wohnungsbaues aufgehoben; dies hätte den Bundeshaushalt 1966 um 80 Millionen DM entlastet. Der Bundestag hat jedoch in Höhe von 18 Millionen DM die Zweckbindung wiederhergestellt. Wenn dies auch zu einer entsprechenden Entlastung der Länder beiträgt, so doch nur zu einem Bruchteil dessen, was der Bundesrat im ersten Durchgang gefordert hatte. Damals hatte der Bundesrat in seiner Entschließung darauf hingewiesen, daß die Aufhebung der Zweckbindung und die Wiedereinführung der Degression der Mittel des sozialen Wohnungsbaues dazu führen müßten, daß „einschneidende in diesem Umfang nicht vertretbare Einschränkungen des sozialen Wohnungsbaues“ eintreten würden. Zum teilweisen Ausgleich hierfür hatte der Bundesrat

(A) daher nachdrücklich darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Bestimmung aufzunehmen, daß für die Familienzusatzdarlehen nicht das Wohnungsbauänderungsgesetz vom 1. September 1965, sondern dessen Vorgänger, das Wohnungsbaugesetz vom 1. August 1961 mit seinen mildereren Regelungen, zu Grunde zu legen sei.

Der Bundestag ist diesem sehr ersten Anliegen des Bundesrates nicht gefolgt. Er hat nur den sehr schmalen Ausgleich in Höhe von 18 Millionen DM beschlossen. Allerdings ist zum weiteren Ausgleich im Haushaltsausschuß des Bundestages in Aussicht gestellt worden, den Ländern schon Mitte 1966 Bindungsermächtigungen über die Rate 1967 des sozialen Wohnungsbaues zu gewähren. Es ist jedoch nicht wegzuleugnen, daß die Rate 1966 voll entfällt und später einmal irgendwie finanziert werden muß.

Ich darf bei dieser Gelegenheit aber auch noch auf folgende finanzpolitisch hochbedeutsame Angelegenheit hinweisen. Sie alle werden sich an die sogenannte „Kanzlerlösung“ erinnern, die seinerzeit auf die Initiative des Altbundeskanzlers Dr. Adenauer mit den Ländern getroffen worden war, um den **Flüchtlingswohnungsbau** zu finanzieren. Danach übernahm der Bund praktisch zu 90 % die Finanzierung des Wohnungsbaues für diesen Personenkreis.

Das Bundeskabinett hat nunmehr am 2. November 1965 beschlossen, für den nächstjährigen Bundeshaushalt von dieser vertraglichen Abmachung abzugehen. In der Erläuterung des Bundesministers der Finanzen vom 18. November 1965 zu diesem Kabinettsbeschuß findet sich in der Übersicht I der Hinweis, daß die Bundesregierung die Ansätze 1966 für den Flüchtlingswohnungsbau um 30 Millionen DM mit dem Ziele gekürzt habe, „daß Bund und Länder künftig gleichmäßig finanzieren“. Der Ansatz ist zwar immer noch um 60 Millionen DM höher als 1965. Dies ist jedoch ausschließlich auf die Abdeckung kassenmäßiger Verpflichtungen aus früheren Rechnungsjahren zurückzuführen. Materiell bedeutet dieser Beschluß, daß Bund und Länder den Flüchtlingswohnungsbau in Zukunft je zur Hälfte finanzieren sollen.

Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Herren Ministerpräsidenten einmal mit diesem Fragenkreis befaßten, bevor der Bundesrat durch den Entwurf des Bundeshaushalts 1966 vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Ich will hier nicht die sich aus Art. 120 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Fragen erörtern, die dieser Problembereich aufwirft. Ich weise nur darauf hin, daß es eindeutig gegen das Stillhalteabkommen zwischen Bund und Ländern verstößt, wenn vor dem 31. Dezember 1966 einseitige Belastungverschiebungen zu Lasten der Länder vorgenommen werden. Die Länder müßten, wenn die Vorstellungen der Bundesregierung verwirklicht würden, für 1966 auf dem Gebiete des **Wohnungsbaues** folgende **Einnahmeeinbußen** hinnehmen:

durch Einführung der Degression der Mittel des Sozialen Wohnungsbaues 210 Millionen DM,

durch Aufhebung der Zweckbindung der Rückflüsse 68 Millionen DM,

durch Änderung der Beteiligung beim Flüchtlings-^(C) wohnungsbau 30 Millionen DM.

Das sind insgesamt 308 Millionen DM.

Die beiden ersten Belastungen werden nun mit dem Haushaltssicherungsgesetz legalisiert. Wenn darüber hinaus aber noch die Kanzlerlösung angekündigt würde, kämen dadurch in der Summe Belastungen auf die Länder zu, die von keinem Land angesichts der eigenen finanziellen Bedrängnis verkraftet werden können.

Die finanziell gewichtigste Änderung des Haushaltssicherungsgesetzes ist in den **Artikeln 11 bis 14** zu finden. Sie verschiebt die Verbesserungen von insgesamt fünf Gesetzen generell auf das Jahr 1967, nämlich

des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965,

des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965,

des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965,

des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 und

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldaten-^(D) versorgungsgesetzes vom 4. Oktober 1965.

Diese Änderungen bringen eine haushaltmäßige Entlastung von 222 Millionen DM. Mit dieser Verbesserung soll, wie bereits erwähnt, ein Teil des Kassendefizits 1965 gedeckt werden.

Eine recht bedeutsame Änderung ist in dem neu eingefügten Art. 16 a enthalten. Dort wird das Inkrafttreten der sogenannten **einfachen Notstandsgesetze**, d. h. des Selbstschutzgesetzes, des Schutzbaugesetzes und des Gesetzes über das Zivilschutzkorps, auf das Jahr 1968 verschoben. Dies erschien dem Bundestag vertretbar, weil es in der letzten Legislaturperiode nicht gelungen war, die für den Verteidigungsfall notwendigen Verfassungsänderungen zu verabschieden. Dadurch ergibt sich aber keine über die Regierungsvorlage hinausgehende Entlastung des Bundeshaushalts, weil die hierdurch eingesparten 90 Millionen DM bereits in dem Block berücksichtigt sind, den die Bundesregierung im Gesamtbetrag von 2,2 Milliarden DM selbst gekürzt hat.

Die letzte Änderung auf der Ausgabenseite ist schließlich in Art. 17 enthalten. Auf dem Gebiete des **Bundesentschädigungsgesetzes** soll durch diese Änderung die Bundesregierung ermächtigt werden, auf den Einzelfall abgestellte und nicht mehr, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, einheitliche Vomhundertsätze zu erlassen. Damit dürfte wohl dem gerade in letzter Zeit aufgekommenen Wider-

(A) stand gegen diese Regelung die Spitze genommen sein.

Zum Abschluß gestatten Sie mir einen kurzen Blick auf die **Auswirkungen** des Haushaltssicherungsgesetzes auf der **Einnahmeseite**. Ich erwähnte bereits, daß durch die Beschlüsse des Bundestags die Einnahmeverbesserungen sich nunmehr auf insgesamt 312 Millionen DM belaufen, das sind 102 Millionen DM mehr, als in der Regierungsvorlage vorgesehen waren. Der Unterschied ist darauf zurückzuführen, daß

eine Nachbesteuerung der im Handel befindlichen Branntweinvorräte 12 Millionen DM erbringt,

die Berlin-Präferenz für Branntwein mit einem Betrag von 65 Millionen DM entfällt,

ein Monopolausgleich für aufgepritete Weine mit einem Aufkommen von 10 Millionen DM eingeführt wird und

die Steuer-Präferenz für Zusätze beim Mineralöl um 15 Millionen DM gesenkt wird.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Damit habe ich die wesentlichen Änderungen aufgezeigt, die der Ihnen vorliegende Bundestagsbeschluß gegenüber der Regierungsvorlage gebracht hat. Namens und im Auftrage des Finanzausschusses darf ich Sie bitten, diesem Beschluß des Bundestages zuzustimmen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und gebe jetzt das Wort Herrn (B) Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein).

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird diesem Gesetz zustimmen. Sie begrüßt auch, daß das sogenannte Streichquartett in so kurzer Zeit ein solches Ergebnis erzielen konnte. Die Landesregierung steht allerdings auf dem Standpunkt, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend sind. Sie erwartet vor allen Dingen auch eine Umschichtung im Etat, einfach deshalb, weil wir meinen, daß einige innenpolitische Schwerpunkte, vor allem in der **regionalen Politik**, mehr als bisher in den Vordergrund geschoben werden müssen. Das ist ein Anliegen, das die finanzschwachen Länder immer wieder hier zum Ausdruck gebracht haben, bisher mit geringem Erfolg. Man soll sich aber darüber klar sein, daß es ein innenpolitischer Fehler ist, wenn man die Entwicklung in den **finanzschwachen Randgebieten** unseres Bundesgebietes weiter so wie bisher gehen läßt.

Ich möchte hier vor dem Hohen Hause noch eine Bemerkung zu einem anderen Punkt machen, der mich mit noch größerer Sorge erfüllt. Wir haben mit großer Genugtuung erlebt, daß alle drei Parteien im Bundestag am Schluß der letzten Legislaturperiode einmütig die **drei Gesetze zur Regelung des Notstandesfalles**, oder ich würde lieber sagen: zur Sicherung unserer Freiheit, beschlossen haben. Nun ist in dem vorliegenden Haushaltssicherungsgesetz

in einem Nebensatz diese Arbeit jedenfalls für zwei (C) Jahre suspendiert worden. Meine sehr verehrten Damen und Herren, gerade wenn wir auf diesem so schwierigen Gebiet des Notstandes die Bürger unseres Staates zur Mitarbeit gewinnen wollen, dann ist es das Allerwichtigste, daß wir mit unseren politischen Maßnahmen klar berechenbar und glaubhaft bleiben.

Hier wird, ohne daß irgendwelche finanziellen Notwendigkeiten es gebieten, ein Gesetzeswerk außer Kraft gesetzt. Ich darf Ihnen, weil es mir so wichtig erscheint, einmal die Punkte nennen, in denen durch das Haushaltssicherungsgesetz die Sicherung unserer Freiheit entscheidend beeinträchtigt wird.

Erstens. Der Ausbau des **Selbstschutzes** in Wohnstätten und Betrieben unterbleibt.

Zweitens. Eine Ausbildung im Selbstschutz ist nicht möglich. Bisher standen dem Bundesluftschutzverband Mittel für die Ausbildung zur Verfügung. Diese sind mit Rücksicht auf das erwartete Inkrafttreten des Selbstschutzgesetzes weggefallen. So kann die Ausbildung nicht einmal in dem Umfang fortgeführt werden, wie es vor der Verabschiedung der Notstandsgesetze der Fall war.

Drittens. Die Pflicht der Bevölkerung zu selbstschutzmäßigem Verhalten, die ohne jegliche Kostenfolge für den Bund ist, bleibt ohne rechtliche Grundlagen.

Viertens. Die vorgesehene und als notwendig anerkannte Ausrüstung und Bevorratung, die nach dem Gesetz über mehrere Jahre hinweg verteilt (D) werden sollte und, abgesehen von den Erstattungsbeträgen für Minderbemittelte, keine Kostenlasten für den Bund zur Folge gehabt hätte, fällt fort.

Fünftens. Die bereits von Gemeinden und Gemeindeverbänden beschafften Gerätschaften für den Betriebselbstschutz können nicht benutzt werden und stehen nutzlos herum, weil die Rechtsgrundlage für eine Heranziehung zur Ausbildung und zum Einsatz im Selbstschutz fehlt.

Sechstens. Der **Schutzbau** für Neubauten wird erst in einem Zeitpunkt einsetzen, in dem aller Voraussicht nach die Neubauwelle im wesentlichen abgeebbt ist. Wahrscheinlich wird die Bundesregierung eine neue Konzeption vorlegen; diese wird von mir ohne weiteres respektiert. Ich habe erfahren, daß man sich Gedanken macht, einen Schutzbau nur in dem Umfang vorzunehmen, der in Nordamerika gang und gäbe ist und der an sich ausreichen soll. Ich habe gar nichts dagegen, wenn man in diesem Punkte einer neuen Konzeption Platz gibt und damit weiter zur Sparsamkeit beiträgt. Aber die anderen Punkte bleiben jedenfalls bestehen.

Siebtens. Der öffentliche Schutzbau wird gänzlich eingestellt. Er wurde bisher auf der Grundlage eines Vorab- und eines Sofortprogramms durchgeführt. Ähnlich wie bei den Ausbildungsmitteln sind aber auch hier mit Rücksicht auf das erwartete Inkrafttreten des Schutzbaugesetzes am 1. Juli 1966 die bisher zur Verfügung stehenden Mittel weggefallen,

(A) so daß auf diesem Gebiet die Lage jetzt schlechter ist als vor Verabschiedung des Schutzbaugesetzes. Das ist unmöglich Absicht des Gesetzgebers gewesen.

Ich möchte auch aus den grundsätzlichen Erwägungen, die ich Ihnen zu Anfang vorgetragen habe, davor warnen. Stimmt es denn nicht mehr, daß wir um der Erhaltung von Leben und Freiheit die Mitarbeit und das Opfer von Bürgern verlangen? Stimmt der Satz von der Einheit der militärischen und der zivilen Verteidigung nicht mehr? Ist etwa der Grundsatz des „Stay at home“ aufgegeben worden? Alles das ist jetzt in Frage gestellt, und das darf nicht sein. Wir sollen draußen mit unseren Bürgern einem Notstand vorausschauend entgegenreten können. Wir können das nicht, wenn plötzlich nur aus einem Nebensatz die ganze Konzeption in sich zusammenfällt.

Ich habe zu meiner Freude heute morgen in der Presse gelesen, daß der Herr Bundesinnenminister nun **beabsichtigt**, alsbald eine **neue gesetzliche Regelung** zu initiieren, durch die die notwendigsten Maßnahmen wieder in Gang gesetzt werden sollen. Man kann dem deutschen Bürger sehr wohl sagen, daß der Staat nun nicht in der Lage ist, die Werkzeuge zu bezahlen; er möge das selbst tun. Aber man kann dem Bürger nicht mit einem Male sagen: was gestern noch notwendig war, was wir gestern noch verteidigt haben, kann ganz wegfallen. Man sollte offen darüber sprechen. Wenn der Staat nicht in der Lage ist, die Dinge zu bezahlen, dann muß eben auf andere Art und Weise durch Opferbereitschaft des Bürgers das eine oder andere getan werden. Man kann aber nicht die Konzeption als solche aufgeben.

(B) Ich freue mich daher, daß das Land **Nordrhein-Westfalen** hier einen **Entschließungsantrag** eingebracht hat, der im wesentlichen dieselben Gedanken enthält, wie ich sie hier vorgetragen habe. Wir können diesem Antrag durchaus zustimmen. Die Bundesregierung und auch der Bundestag werden dadurch darauf hingewiesen, daß wir auf dem Gebiete der Sicherung unserer Freiheit weiter voranschreiten müssen, auch wenn der Staat im Augenblick nicht die Mittel aufbringen kann. Es geht aber nicht in der Form, daß man im Rahmen eines Haushaltssicherungsgesetzes, um Millionen zu sparen, die ruhig gespart werden können, nun das ganze Konzept beseitigt.

Präsident Dr. Altmeier: Ich gebe das Wort dem Herrn Bundesfinanzminister.

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit Rücksicht auf die Diskussion über das Haushaltssicherungsgesetz beim ersten Durchgang hier im Bundesrat ist es nach meiner Überzeugung nicht mehr erforderlich, auf Einzelheiten einzugehen. Mir bleibt die Verpflichtung, dem Bundestag und dem Bundesrat, nicht zuletzt auch dem Herrn Berichterstatter, dem Kollegen Pütz, für die schnelle Arbeit zu danken, die es ermöglicht hat, das Haushalts-

sicherungsgesetz so zügig und rasch zu verabschieden, daß es seine Hauptfunktion erfüllen kann, das Fundament für die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushalts für das Jahr 1966 zu bilden.

Erlauben Sie mir, daß ich zu zwei Punkten Stellung nehme. Ein Wort eingangs zur sogenannten Kanzlerregelung für den **Flüchtlingswohnungsbau**. Ich darf hierzu festhalten, daß dem Bunde nach § 11 des Ersten Überleitungsgesetzes im Rahmen der Kriegsfolgehilfe ausschließlich die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der lagermäßigen Unterbringung der Zugewanderten aus der SBZ bis zur wohnungsmäßigen Unterbringung am Unterbringungsort obliegt. Hierfür leistet der Bund — das möchte ich nur am Rande erwähnen — im Rahmen der pauschalierten Kriegsfolgehilfe nach wie vor sehr hohe Zuschüsse an die Länder, die z. B. für 1966 mit 63,7 Millionen DM veranschlagt sind. Diese hohen Leistungen erhalten die Länder weiterhin, obwohl die Lager inzwischen weitgehend aufgelöst sind. Anders als die lagermäßige Unterbringung ist die wohnungsmäßige Unterbringung dagegen eine Aufgabe der Länder und dementsprechend auch grundsätzlich von ihnen zu finanzieren.

Ungeachtet dieser Rechtslage hat die Bundesregierung helfend eingegriffen, als um die Jahreswende 1952/1953 die Zahl der Zuwanderer aus der SBZ sprunghaft anstieg und der Wohnungsbau für diese Personen den Ländern zunehmend finanzielle Schwierigkeiten bereitete. Um die Unterbringung in Behelfsbauten zu vermeiden, hat sich der Bund seit dem 1. Februar 1953 — ich darf das wiederholen: ohne rechtliche Verpflichtung — an der Finanzierung des Wohnungsbaues für Zuwanderer und ihnen gleichgestellte Personen mit ständig steigenden Beträgen beteiligt.

Seit 1961 — mit der Errichtung der Mauer in Berlin — haben sich die Voraussetzungen, die zu der seinerzeitigen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Wohnungsbaus für Zuwanderer führten, unbestreitbar erheblich geändert.

Die gegenwärtige Beteiligung des Bundes beruht auf den zwischen dem damaligen Bundeskanzler Dr. Adenauer und den Ministerpräsidenten der Länder in den Jahren 1959 bis 1961 getroffenen Vereinbarungen, die man „**Kanzlerregelung**“ genannt hat. Der Bund trägt danach im Durchschnitt nahezu die gesamten öffentlichen Mittel für die wohnungsmäßige Unterbringung der Zuwanderer. Die Länder brauchten nur ganz geringe Eigenmittel aufzuwenden, während im übrigen sozialen Wohnungsbau die Mittel überwiegend von den Ländern getragen werden.

Wenn nun die angespannte Haushaltslage und die auf den Bund zukommenden Ausgabeverpflichtungen dazu zwingen, die künftige Beteiligung am Wohnungsbau für Zuwanderer neu zu regeln, so glaubt die Bundesregierung angesichts der geänderten Sachlage hierfür auch auf das Verständnis der Länder rechnen zu dürfen.

Ein Verstoß gegen das von dem Herrn Berichterstatter angeführte Stillhalteabkommen liegt nach

(A) meinem Dafürhalten nicht vor; einmal weil die Neuregelung sich im wesentlichen erst in den Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1967 und die folgenden Rechnungsjahre auswirkt, also erst nach dem von dem Herrn Berichterstatter genannten Zeitpunkt des 31. Dezember 1966; zum anderen weil die Kanzlerlösung ohnehin keine Dauerlösung gewesen ist, sondern jeweils von Jahr zu Jahr neu zugesagt wurde, ohnehin also nur eine zeitlich befristete Geltung hat.

Ich möchte aber die Problematik hier nicht weiter vertiefen. Dazu wird hinreichend Gelegenheit sein anlässlich der Beratungen über den Haushalt 1966, dessen Ausgleich durch das Ihnen im zweiten Durchgang vorliegende Haushaltssicherungsgesetz sichergestellt werden soll.

Für große Teile unseres Volkes bedeutet dieses Gesetz Opfer und Verzicht. Das wird der Bundesregierung Ansporn sein, mit großem Nachdruck die Arbeiten für eine durchgreifende **Neuordnung und Festigung der Bundesfinanzen** fortzusetzen, damit eine dauerhafte Stabilerhaltung von Währung und Kaufkraft zum Wohle aller erreicht wird.

Ich kann heute mit Genugtuung feststellen, daß der Deutsche Bundestag dem vom Bundesrat zum Ausdruck gebrachten Anliegen Rechnung getragen und bei der Beratung des Gesetzentwurfs auf Beschlüsse verzichtet hat, durch die der Gesamtumfang der Einsparungen gegenüber der Regierungsvorlage verringert wird.

Leider hat der **Entschließung des Bundesrates** nicht in allen Punkten entsprochen werden können. Das hat seinen Grund vor allem in der Zeitnot, unter der das Gesetz behandelt werden mußte. Die vom Bundesrat angesprochenen Fragen machen Überlegungen notwendig, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag nicht abgeschlossen werden konnten. Ich bedaure das. Ich möchte gleichwohl meinem Wunsch und meiner Hoffnung Ausdruck geben, daß dieses Hohe Haus gegen das Gesetz in der nunmehr vorliegenden Form keine Einwendungen erhebt, damit das für die währungs- und finanzpolitischen Bemühungen der Bundesregierung so wichtige Gesetz rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 1966 in Kraft treten kann.

In den zurückliegenden Debatten ist von allen Seiten immer wieder betont worden, daß das Haushaltssicherungsgesetz nur ein erster Schritt auf dem Wege zur Sicherung von Währung und Finanzen sein soll und sein kann. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um die Erhaltung der Währungsstabilität im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung fortsetzen. Die Bereitschaft auch des Bundesrates, beim Zustandekommen des Haushaltssicherungsgesetzes mitzuwirken, läßt mich hoffen, daß auch die künftigen Maßnahmen der Bundesregierung die Unterstützung dieses Hohen Hauses finden werden.

Lassen Sie mich zum Schluß ganz kurz auch auf den Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu Art. 18 des Haushaltssicherungsgesetzes und auf die Ausführungen des Herrn Minister-

präsidenten Dr. Lemke des Landes Schleswig-Holstein zu sprechen kommen. Darin kommt in erster Linie die Sorge zum Ausdruck, daß die Vorarbeiten zur Durchführung der **drei Zivilschutzgesetze** nicht unterbrochen werden, damit ihr Vollzug ab dem Rechnungsjahr 1968 gewährleistet ist.

Hierzu erkläre ich namens der Bundesregierung, die diese Sorge teilt, daß es mit den für das Rechnungsjahr 1966 vorgesehenen Haushaltsmitteln möglich gemacht werden soll, die vorbereitenden Maßnahmen für die Ausführung der Zivilschutzgesetze weiterzuführen. Damit dürfte dem Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen im wesentlichen Rechnung getragen sein.

Das Bundeskabinett hat bereits die im Entschließungsantrag aufgeworfenen Fragen behandelt. Danach ist insbesondere zu prüfen, wie bei äußerster Sparsamkeit die vordringlichsten Forderungen des Zivilschutzes künftig nach Maßgabe der Haushaltslage weiter in Angriff genommen werden können. Der Bundesverteidigungsrat wird demnächst die Einzelheiten beraten und Vorschläge ausarbeiten, die den Erfordernissen der zivilen Verteidigung Rechnung tragen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen und bitte Sie, dem Haushaltssicherungsgesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Altmeyer: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat somit vor, erneut festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 87 Abs. 3 Satz 2 und Art. 105 Abs. 3 GG zu erteilen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Bundesrat empfohlen, die in Drucksache 574/1/65 vorgelegte Entschließung anzunehmen.

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen? — Das Land Hessen stimmt dagegen.

Enthaltungen? — Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Berlin haben sich der Stimme enthalten.

Nunmehr ist über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 574/1/65 abzustimmen.

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): In dem Antrag sind zwei Fehler. Ich darf eine Berichtigung zu Protokoll geben. *)

Präsident Dr. Altmeyer: Wer dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 574/1/65 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

*) Siehe Anlage

(A) Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, dem Haushaltssicherungsgesetz zuzustimmen**. Außerdem hat der Bundesrat zu dem Gesetz die soeben angenommene **Entschleßung gefaßt**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 576/65).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Er ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Deutsche Bundestag das Gesetz unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage verabschieden wird. Der Deutsche Bundestag hat indessen, in Abstimmung mit einer ergänzenden Regelung im besoldungsrechtlichen Komplex des Haushaltssicherungsgesetzes, das Gesetz noch um eine entsprechende Klausel bezüglich der im Saarland lebenden Versorgungsempfänger des Bundes ergänzt.

Nachdem der Bundesrat soeben gegen die erwähnte Ergänzung des Haushaltssicherungsgesetzes keine Bedenken geltend gemacht hat, darf ich annehmen, daß dies insoweit auch für die Ergänzung des vorliegenden Gesetzes zu gelten hat.

Da der Bundesrat schon den Vorgänger dieses Gesetzes, das Vierte Besoldungserhöhungsgesetz, wegen der darin enthaltenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes für zustimmungsbedürftig gehalten hat, darf ich unterstellen, daß der Bundesrat diese Auffassung aus den gleichen Gründen auch hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes vertritt und danach dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmt**.

Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**

(Dr. Diederichs: Enthaltung von Niedersachsen)

— bei Enthaltung von Niedersachsen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Achtes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Achtes Renten Anpassungsgesetz — 8. RAG) (Drucksache 577/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Darf ich fragen, ob dieser Ausschussempfehlung widersprochen wird. — Das ist nicht der Fall; dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zum Protokoll vom 17. September 1965 zur Änderung des Abkommens vom 22. Juli 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (Drucksache 575/65). (C)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen werden nicht erhoben. Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zu den Verträgen vom 10. Juli 1964 des Weltpostvereins (Drucksache 578/65).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Werden Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Beides ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) (Drucksache 241/65 [neu]).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Dr. Filbinger von Baden-Württemberg das Wort.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, hat eine Vorgeschichte. In ihr spiegeln sich die gegensätzlichen Auffassungen des Bundes und der Mehrzahl der Länder über die **Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen** für die **Bundeswasserstraßen** wider. Schon im Jahre 1956 war der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Bundeswasserstraßen ausgearbeitet worden, der dem Bund weitgehende Befugnisse, vor allem auch wasserrechtlicher Art, einräumen wollte. Der Entwurf stieß auf starke verfassungsrechtliche Bedenken der Länder und wurde nicht weiter verfolgt. (D)

Im Jahre 1960 wurde gegen den Widerstand der Länder das **Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen** erlassen, das der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes umfassende wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Zuständigkeiten und Ermächtigungen gab. Auf Antrag von vier Ländern prüfte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes und entschied im Oktober 1962, das Gesetz sei mit Art. 70 GG unvereinbar, weil es im Bereich der Wasser- und Güterwirtschaft eine Vollregelung treffe, für die der Bund keine Gesetzgebungsbefugnisse habe. Dabei stellte das Gericht klar, daß der Bund nur für die Wasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, Rechtsvorschriften erlassen kann, und daß sich diese Befugnis beschränkt auf — ich zitiere wörtlich — „Regelungen, die sich auf die Wasserstraßen als Verkehrswege beziehen“; dabei kann der Bund auch Bestimmungen treffen, die in die Ordnung der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eingreifen, soweit dies im Interesse des Schiffsverkehrs notwendig ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist von erheblicher Bedeutung in verfassungsrechtlicher und

(A) verfassungspolitischer Hinsicht. Es hat eine Streitfrage geklärt, die immer wieder Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern gab. Nunmehr ist entschieden, daß es an den Seewasserstraßen und den Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, keine umfassende Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit, sei es des Bundes, sei es der Länder, gibt. Die Kompetenz ist vielmehr geteilt: das Wasserrecht und die Wasserwirtschaft obliegen den Ländern, die Erhaltung dieser Wasserstraßen als Verkehrsträger in einem für die Schifffahrt erforderlichen Umfang obliegt dem Bund.

Der vorliegende Entwurf versucht nun, die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, wie sie das Bundesverfassungsgericht umrissen hat, möglichst auszuschöpfen. Ich verhehle nicht, daß wir in Baden-Württemberg nicht ganz glücklich über das Ausmaß dieses Ausschöpfens sind. Zum Beispiel führt der § 31 ein neues **bundesrechtliches Genehmigungsverfahren** für Gewässerbenutzungen und Anlagen an Bundeswasserstraßen ein, das neben und zu den wasserrechtlichen Verfahren der Länder tritt, die dadurch nicht überflüssig werden. Daß darin eine zusätzliche Belastung für den Bürger liegt, brauche ich nicht besonders hervorzuheben. Die Begründung des Entwurfs, die die Notwendigkeit eines solchen neuen Verfahrens zu beweisen sucht, kann nicht ganz überzeugen. In den Ländern außerhalb des früheren preußischen Rechtsgebiets ist man bisher mit dem einen wasserrechtlichen Verfahren, in dem auch die Interessen des Bundes an den Wasserstraßen als Verkehrswege voll berücksichtigt werden, auch zur Zufriedenheit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, ausgekommen. Da aber der Verkehrsausschuß mit Mehrheit dem § 31 zugestimmt hat, möchte ich diese rechtspolitisch und politisch bedeutsame Frage nicht weiter vertiefen.

Dagegen möchte ich Sie bitten, meine Damen und Herren, für die Streichung des § 21 Abs. 1 einzutreten, wie sie gegen den Verkehrsausschuß der Innenausschuß vorgeschlagen hat. Diese Vorschrift lehnt sich an § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes an und versucht, durch die Bestimmung, daß die **Planfeststellung** alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen ersetze, eine möglichst weitgehende Konzentration des Verwaltungsverfahrens zu erreichen. Jedoch sind auch der Planfeststellung aus der Natur der Sache Grenzen gesetzt. Der § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes hat dies richtig erkannt und bestimmt, daß in die Planfeststellung nicht die Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung einbezogen wird. Bei einer solchen handelt es sich nämlich nicht um eine Genehmigung im eigentlichen Sinne, sie verleiht vielmehr darüber hinaus wasserrechtliche Befugnisse. Hinzu kommt, daß sich bestimmte wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen ausschließlich auf Landesrecht gründen, so daß gegen die angestrebte weitreichende Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses auch insoweit verfassungsrechtliche Bedenken bestünden.

Zu den §§ 1, 7, 12 und zu den Kreuzungsvorschriften der §§ 40 ff. hat der Verkehrsausschuß Änderungsvorschläge gemacht, auf die ich der Kürze wegen verweisen darf.

Mit dem Rechtsausschuß ist der Verkehrsausschuß der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, zu den Bundeswasserstraßen gehören die wasserreichsten Ströme und Flüsse der Bundesrepublik. Ihre Bedeutung für Wirtschaft und Verkehr, ja für das Leben unserer Gesellschaft schlechthin brauche ich nicht eigens zu betonen. Ich brauche Ihnen nur das Stichwort „Reinhaltung“ zu nennen, um Ihnen zu zeigen, welche schwierige Probleme der Schutz und die Pflege unserer Gewässer heute stellen. Bund und Länder haben die gemeinsame Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Bundeswasserstraßen der Allgemeinheit nützen können. Dies erreichen wir nur, wenn sie sich zu dauernder vertrauensvoller Zusammenarbeit bereit finden. Der Entwurf des Bundeswasserstraßengesetzes könnte eine Grundlage für eine solche Zusammenarbeit bilden.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor die Drucksache 241/1/65 (neu) — Empfehlungen der Ausschüsse — und Drucksache 241/2/65 (neu) — Antrag Hessen —. Der Antrag Niedersachsen ist zurückgezogen.

Ich rufe jetzt auf die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 241/1/65 (neu), und zwar unter I die Ziff. 1. Der letzte Absatz der Begründung bei Ziff. 1 bleibt zunächst noch ausgenommen. Über ihn wird erst bei der Abstimmung über Ziff. 35, die den § 54 a betrifft, abzustimmen sein.

Wer unter I der Ziffer 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 und 3! — Mehrheit!

Die Ziff. 4 möchte ich des Sachzusammenhangs wegen verbinden mit Ziff. 30 a, Ziff. 32 a und Ziff. 34. Dabei ist zur Aufklärung festzustellen, daß bei Annahme von Ziff. 32 a die Ziff. 32 b entfällt. Die Begründung von Ziff. 32 b wird nach Ziff. 32 a anstelle der Worte „des § 6 Abs. 1“ übernommen. Wer in dieser Weise der Ziff. 4 in Verbindung mit Ziff. 30 a, Ziff. 32 a und Ziff. 34 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 5, 6, 7 und 8! — Mehrheit!

Wir kommen nun zum Antrag des Landes Hessen in Drucksache 241/2/65 (neu).

Ziff. 11 — Das ist die Minderheit.

Ziff. 21 — Ebenfalls die Minderheit.

Wir kehren zur Drucksache 241/1/65 (neu) zurück.

- (A) Ziff. 9! — Mehrheit!
 Ziff. 10! — Mehrheit!
 Ziff. 11, 12 und 13! — Mehrheit!
 (Zurufe: Über Ziff. 14 a und b bitte getrennte Abstimmung!)
 Ziff. 14 a! — Mehrheit!
 Ziff. 14 b! — Mehrheit!
 Ziff. 15 a und b sowie wegen des Sachzusammenhanges wegen der Hafenzollziffer Ziff. 29 a! — Mehrheit!
 Ziff. 16, 17, 18 und 19! —
 (Zuruf: Bitte getrennte Abstimmung bis Ziff. 17!)
- Ziff. 16! — Mehrheit!
 Ziff. 17! — Ebenfalls die Mehrheit!
 Ziff. 18 und 19! — Mehrheit!
 Ziff. 20 a und b! — Mehrheit!
- Wir kommen zu dem Antrag des Landes Hessen in Drucksache 241/2/65 (neu) zurück, und zwar zur Ziff. 3. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Ziff. 3 die Ziff. 20 c der Ausschussempfehlungen entfällt. Wer Ziff. 3 des Antrages Hessens zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.
- Ziff. 20 c! — Mehrheit!
- (B) Ziff. 21, 22, 23 und 24! — Mehrheit!
 Ziff. 25! Hier ist folgende Berichtigung vorzunehmen: In Buchst. c treten an die Stelle der Worte „Abs. 5 wird“ die Worte „Absätze 5 und 6 werden“. Wer Ziff. 25 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!
- Ziff. 26, 27, 28! — Mehrheit!
 Über Ziff. 29 a ist bereits bei Ziff. 15 entschieden.
 Ziff. 29 b! — Mehrheit!
 Über Ziff. 30 a haben wir mit Ziff. 4 bereits abgestimmt.
 Ziff. 30 b! — Mehrheit!
 Ziff. 31 a! Bei Annahme entfällt Ziff. 31 b. — Mehrheit!
 Ziff. 32 a und b sind bereits bei der Abstimmung über Ziff. 4 erledigt worden.
 Ziff. 32 c, d und Ziff. 33! — Mehrheit!
 Ziff. 34 ist bereits bei der Abstimmung über Ziff. 4 erledigt.
 Ziff. 35, Abs. 1! — Mehrheit!
 Ziff. 35, Abs. 2! — Mehrheit!
 Ziff. 36, 37 und II! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.
- Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zum Entwurf eines Bundeswasserstraßengesetzes die sieben angenommenen Änderungen vorzuschlagen.

Punkt 9 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gaststättengesetzes (GastG)
 (Drucksache 567/65).

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um die erneute Einbringung der Vorlage, zu der der Bundesrat am 4. Dezember 1964 schon einmal gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung genommen hatte.

Ich empfehle deshalb, den **Beschluß** aus der 276. Sitzung vom 4. Dezember 1964 zu wiederholen und festzustellen, daß das Gesetz nach Auffassung des Bundesrates, wie es in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf. — Damit sind Sie einverstanden; es ist so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (Drucksache 569/65).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **Einwendungen** gegen den Entwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten (Drucksache 568/65).

Auch hier empfiehlt der federführende Rechtsausschuß, **Einwendungen** nach Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. Wenn Sie nicht widersprechen, dann hat der Bundesrat dementsprechend beschlossen. (D)

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Drucksache 546/65).

Bestehen gegen den Inhalt der Drucksache 546/1/65 Bedenken? Das sind die Vorschläge, die die Ausschüsse Ihnen gemacht haben. — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetzentwurf bis auf die **Änderung der Eingangsworte keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 565/65).

Hier empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß, zu dem Gesetzentwurf **Einwendungen** nach Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben** und festzustellen, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten des

- (A) Entwurfs vorgesehen ist, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. — Ich darf feststellen, daß so beschlossen ist.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer (Drucksache 317/65 [neu]).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten bereits zum Ausdruck kommt, seiner Zustimmung bedarf. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichsbeträge für Betriebe des Bundes und der Länder sowie für gleichgestellte Betriebe (Drucksache 534/65).

Berichtersteller ist Herr Finanzminister Pütz (Nordrhein-Westfalen). Ich erteile Ihnen das Wort.

- Pütz** (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Rheinland-Pfalz will mit dem Ihnen vorliegenden (B) Gesetzentwurf die Zahlung von Ausgleichsbeträgen durch Betriebe des Bundes, der Länder und gleichgestellter Rechtsträger an die Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer herbeiführen. Der Entwurf berührt damit Fragen, die für unsere Gemeinden von nicht unwesentlicher finanzieller Bedeutung sind. Die neuen Ausgleichsbeträge sollen die bisherigen auf die Bundesbahn und Bundespost beschränkten Verwaltungskostenzuschüsse ablösen. Ausgleichspflichtig sollen außer der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und den Betrieben der Monopolverwaltungen auch die Betriebe der Bundeswehr und der im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte auswärtiger Staaten und die Betriebe der Länder sein. Die Ausgleichsbeträge sollen einen Teil der Aufwendungen, die in Wohngemeinden durch die Arbeitnehmer der genannten Betriebe entstehen, abdecken.

Die Bundesregierung hatte bereits am 8. Februar 1961 einen Gesetzentwurf eingebracht, der ebenfalls eine Neuordnung dieser Materie und die Aufhebung der zur Zeit noch geltenden Vorschriften des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte vom 10. August 1925, des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 und der Achten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 17. Februar 1942 vorsah. Der Bundesrat hatte am 3. März 1961 der Grundkonzeption des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zugestimmt. Wegen der zu Ende gehenden Legislaturperiode ist die Regierungsvorlage vom Bundestag nicht mehr erledigt worden. Nach-

dem die Bundesregierung davon abgesehen hatte, (C) den Gesetzentwurf während der Wahlperiode des vierten Deutschen Bundestages erneut als Regierungsvorlage einzubringen, hat der Bundesrat am 12. Juli 1963 aufgrund der Initiative der Landesregierung von Rheinland-Pfalz den Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichsbeträge im Bundestag eingebracht. Die Bundesregierung hat den Entwurf mit ihrer Stellungnahme jedoch erst am 20. Juli 1964 dem Bundestag zugeleitet. Sicherlich nicht zuletzt aufgrund dieser erheblichen Verzögerung konnte die Gesetzesvorlage des Bundesrates bis zum Ablauf der Legislaturperiode des vierten Deutschen Bundestages wiederum nicht mehr verabschiedet werden.

Die Bundesregierung begegnet dem Entwurf mit deutlicher Zurückhaltung. Sie vertritt die Auffassung, bei der vorliegenden Materie handele es sich um eine Ergänzungsregelung zum gemeindlichen Steuersystem, die mit der bevorstehenden Finanzreform abgestimmt werden müsse. Dieser Standpunkt ist um so überraschender, als sie selbst im Jahre 1961 eine gesetzliche Neuordnung der Materie für vordringlich und für zulässig hielt. Der Bundesrat hat demgegenüber schon 1963 dargelegt, daß der Entwurf des Gesetzes über Ausgleichsbeträge zwar gewisse Berührungspunkte mit der Gewerbesteuer aufweist, im übrigen jedoch einen eng abgegrenzten Teilbereich des bestehenden gemeindlichen Einnahmesystems behandelt, dessen Neuordnung nicht bis zu einer Gesamtreform vertagt werden kann.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundes- (D) regierung gegen die vorgeschlagene Regelung halten nach Auffassung des Finanzausschusses, der sich auch der Innenausschuß angeschlossen hat, einer Nachprüfung nicht stand. Die Auffassung der Bundesregierung läuft darauf hinaus, daß der Entwurf letzten Endes eine weitere Realsteuer neben Grund- und Gewerbesteuer einführe. Dabei setze er sich darüber hinweg, daß dem Bund keine Kompetenz zustehe, die Hebesätze der Realsteuern zu regeln. Diese Bewertung des Entwurfs geht jedoch fehl. Denn die Vorlage hat die Ausgleichsbeträge eindeutig als eine Ersatzabgabe für die Befreiung der hier in Betracht kommenden Betriebe von der Gewerbesteuer ausgestaltet. Die Bundesregierung räumt in ihrer Stellungnahme bezeichnenderweise auch ein, daß die Leistungen der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Monopolbetriebe des Bundes ein steuerbares Wirtschaftsgut darstellen. Gerade deshalb war es notwendig, für diese Betriebe in § 3 Ziffer 1 des Gewerbesteuergesetzes ausdrücklich eine Befreiung von der Gewerbesteuer vorzusehen, wenn man ihre Steuerkraft schonen wollte. Die Ersatzbeträge sind nichts anderes als ein angemessener Ausgleich für die Befreiung von der Steuerpflicht. Ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich schon aus der inhaltsähnlichen Regelung der §§ 4 Ziffer 1 und 26 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes.

Von der vorgeschlagenen Regelung noch länger Abstand zu nehmen, erscheint dem Finanzausschuß

(A) nicht mehr zumutbar. Herr Kollege Wolters hat bereits 1963 an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es nicht angeht, anstelle der ausgleichspflichtigen Betriebe die Gemeinden — aber auch den kommunalen Finanzausgleich — auf unabsehbare Zeit die finanziellen Mehrbelastungen insbesondere durch den Aufbau der Bundeswehr und die Stationierung ausländischer Streitkräfte tragen zu lassen.

Der Finanzausschuß und der Innenausschuß haben sich mit der Vorlage befaßt. Beide Ausschüsse empfehlen dem Hohen Haus, den Gesetzentwurf mit geringfügigen Änderungen, die sich aus der Drucksache 534/1/65 ergeben, gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.

Präsident Dr. Altmeier: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir stimmen dann über die Drucksache 534/1/65 ab. Wir können die drei Punkte wohl zusammenfassen, wenn Sie damit einverstanden sind.

Wer den Änderungen laut Drucksache 534/1/65 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **den Gesetzentwurf** — unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderungen — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Bericht der Sachverständigenkommission über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Drucksache 465/64) **und Stellungnahme der Bundesregierung dazu** (Drucksache 343/65).

(B) Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) das Wort.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bericht der Sachverständigenkommission wurde auf Grund des Bundesgesetzes vom Jahre 1961 ausgearbeitet. Er wurde im Sommer 1964 der Bundesregierung vorgelegt; diese hat dazu im Juni 1965 Stellung genommen. Das Gesetz sieht vor, daß der Bericht mit der Stellungnahme der Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zuzuleiten ist.

Der Sachverständigenbericht ist ein umfassendes Gutachten. Es geht über den engeren Bereich der Verkehrspolitik hinaus und stellt die Zusammenhänge des Verkehrs mit der Raumordnung, der Landesplanung, dem Städtebau, aber auch mit der Wirtschafts-, Kommunal- und Steuerpolitik dar. Die Kommission hat zahlreiche **Empfehlungen zur Lösung der kommunalen Verkehrsprobleme** gegeben. Die Dringlichkeit dieser Probleme wird uns durch die stürmische Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs Tag für Tag vor Augen geführt. Der Sachverständigenbericht betrifft somit Lebensfragen unserer Gesellschaft, um deren Lösung wir uns mit allem Ernst und mit Nachdruck bemühen müssen. Auch der Bundesrat kann als das föderative Verfassungs-

organ des Bundes nicht daran vorbeigehen, sondern (C) muß sich zu den Gedanken und Vorschlägen dieses Berichtes und zu der Stellungnahme der Bundesregierung äußern. Man ist sich selbstverständlich darüber im klaren, daß es weiterhin Aufgabe der Länder sein wird, für ihren Bereich die notwendigen Folgerungen aus diesem Bericht und aus den Vorschlägen der Bundesregierung zu ziehen.

Für die **Stellungnahme des Bundesrates** liegt Ihnen ein eingehender Vorschlag vor. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und die beteiligten Ausschüsse für Innere Angelegenheiten, für Gesundheitswesen, für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Finanzausschuß stimmen in den wesentlichen Punkten überein. Diese Ausschüsse betrachten den Sachverständigenbericht als einen wertvollen Beitrag zur Überwindung der heutigen Verkehrsschwierigkeiten in den Gemeinden. Der Vorschlag der Bundesregierung für ein Rahmenprogramm des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden kann als Ausgangspunkt für die notwendige Klärung der Aufgaben dienen, die im Blick auf das gemeinsame Ziel erfüllt werden müssen.

Erlauben Sie mir, in aller Kürze einige Punkte von besonderer Bedeutung herauszugreifen.

Der Sachverständigenbericht betont mit Recht, daß man die Verkehrsverhältnisse der Kommunen nur dann verbessern kann, wenn dabei **städtebauliche und raumordnerische Erfordernisse** berücksichtigt werden. Dazu gehört die Abstimmung der Verkehrsplanungen der verschiedenen Planungsträger. Die Kommission hat die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und im Vorfeld der großen Städte in den Vordergrund gestellt. Hier lag das Schwergewicht ihres Auftrags. Ich meine aber, daß entsprechend den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes daneben die Gemeinden in den ländlich geprägten Gebieten mit den ihnen eigenen Verkehrsproblemen nicht vernachlässigt werden dürfen. Auch in solchen Gebieten, und nicht allein in den großen Städten und in deren Umland, sind in der Vergangenheit vom baulichen und vom verkehrlichen Standpunkt aus Fehler gemacht worden, die sich nicht wiederholen sollten.

Der Bericht mißt der sogenannten **Verkehrsregion** als einem Planungsraum im Kraftfeld von Großstädten und Ballungsgebieten besondere Bedeutung zu. Dieser Versuch, die Verkehrsprobleme in räumlichen Zusammenhängen zu sehen, die sich nicht mit der überkommenen Verwaltungsgliederung decken müssen, ist zu begrüßen; doch glaube ich nicht, daß der Begriff der Verkehrsregion schon so genügend klar umrissen ist, daß er schon heute brauchbar wäre. Die Bundesregierung hat mit Recht darauf hingewiesen. Außerdem — das ist ein weiterer Nachteil — schließt der Begriff Verkehrsregion die Gebiete außerhalb der Verdichtungsräume nicht lückenlos in die Planung ein.

Die Kommission empfiehlt dringend **Gesamtverkehrsplanungen** und die Abstimmung der Planungsträger untereinander. Das ist schon deshalb unerlässlich, weil eine einheitliche Verkehrspolitik, wie wir

- (A) sie brauchen, wegen der im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeitsverteilung nur im Sinne einer Koordinierung der Verkehrsmaßnahmen verstanden werden kann, nicht als eine einheitlich gelenkte Verkehrspolitik.

Die Abstimmung des Massenverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln und des Individualverkehrs in den städtischen Zentren steht zu Recht im Mittelpunkt des Sachverständigenberichts. Die Kommission hat festgestellt, daß in der Individualisierung der Verkehrsleistungen eine der Hauptursachen für die Verkehrsschwierigkeiten in den Gemeinden zu sehen ist. Die Straßen sind insbesondere in den Spitzenzeiten des Berufsverkehrs unerträglich belastungen ausgesetzt. Durch den Ausbau weiterer Verkehrsflächen allein kann auf die Dauer keine Abhilfe geschaffen werden. Es sind vielmehr zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs, notwendigerweise verbunden mit einer Beschränkung des Individualverkehrs, erforderlich. Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern und seine Attraktivität zu erhöhen, wird eine wichtige verkehrspolitische Aufgabe dazu sein. Sie verlangt kostspielige Investitionen, die aus naheliegenden Gründen nicht über den Preis, das heißt durch entsprechende Erhöhung der Verkehrstarife, finanziert werden können.

- (B) Die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen in hohem Maße Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit, hinter denen die Gesichtspunkte der Rentabilität zurücktreten müssen. Es wird — auch darin werden wir den Sachverständigen zustimmen müssen — unumgänglich sein, daß die öffentliche Hand den Verkehrsunternehmen die **gemeinwirtschaftlichen Lasten**, die sie selbst nicht tragen können, abnimmt. Dem steht der Grundsatz nicht entgegen, daß die Verkehrsunternehmen im übrigen eine eigenwirtschaftliche Betriebsführung anstreben müssen. Die Frage der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Lasten wird noch der Gegenstand von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sein müssen.

Die Finanzierung der Verkehrswege, insbesondere der kostspieligen Erschließung besonderer Verkehrsebenen für den öffentlichen Massenverkehr, wird ohne Beteiligung von Bund und Ländern in dem gebotenen Umfang nicht möglich sein. Solche baulichen Maßnahmen dienen zugleich auch der Entlastung des Straßenverkehrs.

Um den besten Verkehrsnutzen zu erzielen, brauchen wir eine zweckmäßige, auch auf die Bedürfnisse des öffentlichen Nahverkehrs ausgerichtete **Verkehrsregelung**. Hier geht es darum, alle heute schon gegebenen Möglichkeiten einer rationellen Ordnung des Verkehrs auf den Straßen auszuschöpfen. Die Kommission hat auch Vorschläge für die Aufnahme neuer Bestimmungen in die Straßenverkehrs-Ordnung gemacht. Der Bundesrat wird sich damit zu gegebener Zeit bei der Behandlung der neuen Straßenverkehrs-Ordnung eingehend zu befassen haben.

Im übrigen können Maßnahmen zur **rationellen Verkehrsgestaltung**, wie die Einrichtung von Autohöfen als Sammelpunkte des einfließenden Verkehrs, die Auflockerung der Ladenschlußzeiten, die Staffelung der Arbeitszeiten, die Intensivierung des Kraftdroschkenverkehrs und die Einrichtung von Auffangparkplätzen wirkungsvoll die vorgenannten Maßnahmen ergänzen und damit zu einer Entlastung der Straßen beitragen.

Was den **ruhenden Verkehr** anlangt, so fordert die Kommission zu Recht, daß in den Innenstädten der Berufsverkehr mit seinen Stellplatzwünschen zu Gunsten des Wirtschaftsverkehrs notfalls zurücktreten muß. Parkbauten sollen so geschaffen werden, daß sie auch für den Kurzparker des Geschäftsverkehrs attraktiv sind. Die Vorschläge der Kommission zur Höchstdauer des Parkens, zum Parken auf Gehwegflächen, zur Einführung der Parkscheibe, zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs, zur Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen usw. zeigen, wie vielschichtig das Stellplatzproblem ist und wie entscheidend eine zweckmäßige und verkehrsgerechte Parkraumpolitik auf die innerstädtischen Verkehrsverhältnisse Einfluß nehmen kann.

Neue Verkehrsebenen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in den Städten sollten nur im Rahmen umfassender Gesamtverkehrspläne erschlossen werden; denn nur so lassen sich Fehlplanungen vermeiden. Für das öffentliche Verkehrsmittel wird in den Innenstädten häufig die Tieflage in Betracht kommen. Bei Städten von mehr als 500 000 Einwohnern ist sorgfältig zu prüfen, ob die Anlagen für eine U-Straßenbahn so auszubauen sind, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt auf eine U-Bahn umgestellt werden kann, oder ob nicht von vornherein der Bau einer Schnellbahn sinnvoller ist.

Die Kommission hat auch die Aufgabe, zu prüfen, ob der Bau unterirdischer Verkehrsanlagen mit den Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes verbunden werden kann. Solche Mehrzweckbauten sind zu begrüßen. Gerade in den besonders gefährdeten Verkehrsschwerpunkten der Städte sollte man nichts unversucht lassen, um die unterirdischen Verkehrsanlagen für öffentliche Schutzräume auszunutzen.

Zu den **negativen Begleiterscheinungen** des modernen Verkehrs gehören **Lärm** und **Abgase**. Ich brauche nicht besonders zu betonen, daß hier bei der ständigen Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs bedeutende gesundheitspolitische Aufgaben zu erfüllen sind, deren Lösung wir uns mit allem Nachdruck widmen müssen. Sie wird nur möglich sein, wenn die Kraftfahrzeughersteller und die Verkehrsnutzer Verständnis für die Notwendigkeit der Abhilfemaßnahmen aufbringen, wenn sie zum Teil auch kostspielig sein mögen.

Wir können, glaube ich, den Empfehlungen der Kommission im wesentlichen zustimmen. Aber die Vorschläge der Kommission hätten nur wenig Wirklichkeitswert, wenn sie sich nicht auch auf die **finanziellen Auswirkungen** erstreckten. Der Bericht hat versucht, die Kosten für einen Gesamtausbau der Verkehrsanlagen für einen Zeitraum von 25 bis 30 Jahren zu ermitteln; sie erreichen rund 250 Mil-

(A) Milliarden DM. Diese Summe kann wohl kaum mehr als ein ungefährender Anhaltspunkt sein. Wahrscheinlich wird sie in der Wirklichkeit noch höher liegen. Es erschien aber wohl richtiger, den Finanzbedarf möglichst genau für einen übersehbaren Zeitraum von zunächst zehn Jahren zu ermitteln, in dem die größten Verkehrsnöte behoben werden sollten. Die Kommission rechnet für diesen Zeitraum mit einem Aufwand von rund 100 Milliarden DM. Die Frage, wie diese Investitionen finanziert werden können, hat eine entscheidende Bedeutung. Die Bundesregierung empfiehlt, in Abstimmung mit den Ländern einen Vorschlag zur zusätzlichen Finanzierung verkehrsverbessernder Maßnahmen auszuarbeiten. Dieser Vorschlag sollte Anlaß zu konkreten Erörterungen über die Finanzierungsfrage sein.

Die Länder haben sich bisher um die Lösung der Verkehrsaufgaben, die ihnen obliegen, nachdrücklich und mit Erfolg bemüht. Sie haben — das muß betont werden — auch schon bisher die Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden im Rahmen des Möglichen finanziell unterstützt. Die Empfehlungen und Vorschläge der Kommission und der Bundesregierung sollten Anlaß geben, diese Bemühungen zu verstärken und im Zusammenwirken mit dem Bund und den Gemeinden Wege für eine nachhaltige und — was besonders wichtig ist — raschestmögliche Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse zu finden.

Ich bitte Sie, meine verehrten Damen und Herren, dem Entwurf der Ihnen vorgelegten Stellungnahme zuzustimmen.

(B) **Präsident Dr. Altmeier:** Wird das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Bundesminister Niederalt!

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt ein **Antrag des Landes Hessen** vor, in dem gebeten wird, die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Kommissionsgutachten nicht abzugeben. Die Bundesregierung würde es sehr bedauern, wenn der Bundesrat heute in seiner Mehrheit dazu käme, den Antrag des Landes Hessen anzunehmen und die von den beteiligten Ausschüssen erarbeitete Stellungnahme etwa abzulehnen.

Der Bundesrat hat seinerzeit bei dem Gesetzgebungsverfahren die Vorlage des Sachverständigengutachtens verlangt. Die Bundesregierung hat dementsprechend dem Bundesrat den Bericht und ihre eigene Stellungnahme vorgelegt. Bei der Bedeutung des Sachverständigenberichts und im Hinblick auf die bekannten, nach einer Lösung drängenden Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden würde es die Bundesregierung unter diesen Umständen nicht verstehen, wenn nunmehr der Bundesrat seine Stellungnahme verweigerte.

Im übrigen glaube ich, daß die **verfassungsrechtlichen Sorgen** des Landes Hessen, wie sie in der Begründung des gedruckt vorliegenden Antrages zum Ausdruck gebracht werden, **unbegründet** sind. Sowohl die Ergebnisse der Arbeiten der beteiligten

Bundsratsausschüsse wie auch die bisherigen Stellungnahmen der Bundesregierung zeigen deutlich, daß wir wohl zu unterscheiden wissen zwischen der Funktion der Länder und der Funktion des Bundesrates als Bundesorgan. Ich darf in diesem Zusammenhang nur an einen Brief des Bundeskanzlers an die Ministerpräsidenten vor einigen Monaten erinnern, in dem wiederum ganz klar gerade in bezug auf diese Aufgabe von einem engen Zusammengehen zwischen Bund und Ländern die Rede ist. Wir sind uns also der Differenzierung zwischen der Stellung der Länder einerseits und der Funktion des Bundesorgans Bundesrat andererseits sehr wohl bewußt.

Die Bundesregierung wäre deshalb dankbar, wenn die Stellungnahme des Bundesrates so, wie sie von den Ausschüssen des Bundesrates erarbeitet wurde, heute abgegeben würde.

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen (Hessen).

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe den Eindruck, daß der **Antrag des Landes Hessen** mißverstanden worden ist. Wir haben nicht den Antrag gestellt, die Empfehlungen der einzelnen Ausschüsse abzulehnen, sondern haben beantragt, sie zur Kenntnis zu nehmen, weil wir der Meinung sind, daß in diesen Empfehlungen eine ganze Reihe von Problemen erörtert werden, die nicht in den Bundesrat gehören, die allerdings im Verhältnis zwischen Bund und Ländern weiter erörtert werden mögen, aber in einem anderen Gremium. Deswegen unser Vorschlag, von den Empfehlungen Kenntnis zu nehmen, mit dem Vorbehalt, soweit auf Grund dieser Empfehlungen gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes notwendig sind, sie hier zu erörtern, soweit die Dinge aber in den Bereich der Länder und Gemeinden gehören, sie in anderen Gremien, unter Umständen in gemeinsamen Gremien des Bundes und der Länder zu erörtern. Aber für die Erörterung dieser Fragen gibt es **keine Zuständigkeit des Bundesrates**. Wenn ich Ihnen ein Beispiel nennen darf: Wenn in den Empfehlungen gesagt ist, daß Fußgängerüberwege in den Großstädten notwendig seien, so ist das eine Frage der Städteplanung, die mit dem Bund abgestimmt werden kann; aber das Organ Bundesrat ist nicht berufen, hier Empfehlungen aufzustellen.

Die Bereiche müssen auseinandergehalten werden. Deswegen unser Vorschlag, die Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen. Ich bin sogar bereit zu sagen, wir sollten allen danken, die an der Erarbeitung dieser Empfehlungen mitgewirkt haben, weil sie für die weiteren Arbeiten grundlegende Unterlagen darstellen, die wir sehr gut nutzen können. Aber Empfehlungen des Bundesrates in Bereichen, die nicht zur Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gehören, sind ein Novum, und dagegen habe ich Bedenken.

(A) **Präsident Dr. Altmeier:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg).

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich halte es für erfreulich, daß Sie sagen, verehrter Herr Kollege Lauritzen, wir wollen die Empfehlungen zur Kenntnis nehmen. Das ist, wenn ich so sagen darf, eine Verbesserung gegenüber der schriftlichen Formulierung; denn darin steht, daß die Beratungsergebnisse der Bundesregierung als Material überwiesen werden sollen, und am Schluß der Begründung heißt es: „Eine Beteiligung des Bundesrates ist zur Zeit nicht erforderlich.“

Ich bin aber der Meinung, Herr Kollege Lauritzen und meine verehrten Damen und Herren, daß es auch nicht ausreichen würde, wenn wir die Empfehlungen nur zur Kenntnis nähmen. Denn hier handelt es sich doch um eine Materie von großer aktueller Bedeutung und auch von politischem Gewicht. Soll nun der Bundesrat selber seine politische Bedeutung als das zweite große Organ der Bundesrepublik dadurch entwerten, daß er erklärt: Dazu nehmen wir nicht Stellung; was wir in den Ausschüssen erarbeitet haben, ist zwar interessant, aber wir geben es der Bundesregierung nur als Material, im übrigen sollen die Länder ihrerseits sehen, wie sie das Erarbeitete verwerten?

(B) Das wird doch unter gar keinen Umständen der Wichtigkeit dieser Materie, aber auch der verfassungsrechtlichen Stellung und Bedeutung des **Bundesorgans Bundesrat** gerecht. Wir haben doch nicht umsonst in fünf Ausschüssen des Bundesrates diese Stellungnahme erarbeitet. Wir können doch als Bundesrat in einer solchen Materie den Ländern und dem Bund tatsächlich zur Hand gehen und können mit unserem politischen Gewicht dafür sorgen, daß zum Beispiel auch in den finanziellen Fragen diese Angelegenheit gefördert wird. Hier liegt doch ein enorm politischer Schwerpunkt. 250 Milliarden DM, sagen die Sachverständigen. Soll da der Bundesrat sagen: das interessiert uns als Bundesrat nicht, das ist nur Material für die Bundesregierung? Ich glaube, das würde unserer gesamten in den letzten Monaten und Jahren verfolgten Tendenz, den Bundesrat politisch aufzuwerten und zu aktivieren, entgegenstehen.

(Dr. Lauritzen: Das geht völlig an der Sache vorbei)

Ich würde also sehr darum bitten, daß wir die Synopse zum Gegenstand einer zustimmenden Beschlußfassung machen.

Präsident Dr. Altmeier: Bitte, Herr Minister Niederalt!

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte namens der Bundesregierung noch einmal darauf hinweisen, daß es auch die Bundesregierung, ähnlich wie es der Herr Berichterstatter soeben ausgeführt hat, für

(C) nicht gut ansehen würde, wenn in dieser so wichtigen Sache keine Stellungnahme des Bundesorgans Bundesrat abgegeben würde.

Herr Kollege Lauritzen, wir wissen doch alle, was, wenn eine erarbeitete Stellungnahme einem Parlament oder irgendeinem anderen Organ als „Material“ überwiesen wird, dann damit implicite zum Ausdruck gebracht ist. Man sollte sich da nicht allzu großen Illusionen hingeben.

Worauf es mir ankommt, ist folgendes. Der Bundesrat ist ein Bundesorgan. Gerade auf dem Gebiet, das hier zur Diskussion steht, sind in weitem Maße Zuständigkeiten der Länder angesprochen. Es ist ein gutes Recht des Bundesorgans Bundesrat, auch die Länder anzusprechen, in guter Kooperation mit dem Bund an der Lösung der Verkehrsverhältnisse mitzuwirken, und das soll mit der Veröffentlichung der Stellungnahme getan werden. Das ist die Auffassung und die Bitte der Bundesregierung, und darum bitte ich noch einmal um die Abgabe der Stellungnahme des Bundesrates.

Präsident Dr. Altmeier: Bitte, Herr Minister Lauritzen!

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe leider den Eindruck, daß immer noch Mißverständnisse bestehen. Die Kooperation von Bund und Ländern, sehr geehrter Herr Bundesminister, ist nicht Aufgabe des Bundesrates. Im Bundesrat — das ergibt sich aus Art. 50 GG — wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit, aber nicht bei der Verwaltung der Länder und der Gemeinden, und nur darum geht es. Überall dort, wo eine Kooperation von Bund und Ländern notwendig ist, vollzieht sie sich außerhalb des Bundesrates. (D)

Hier liegen offensichtliche Mißverständnisse vor, die dazu geführt haben, daß auch unser Antrag nicht ganz verstanden worden ist. Es heißt in dem Antrag: Der Bundesrat hat von dem Bericht usw. Kenntnis genommen, d. h. er nimmt die Empfehlungen zur Kenntnis, und in den beiden weiteren Absätzen gibt er zu erkennen, daß er bereit ist, soweit diese Empfehlungen Gegenstände der Gesetzgebung des Bundes berühren, sie hier im Bundesrat seinen weiteren Arbeiten zugrunde zu legen. Dort aber, wo sie nicht Gegenstände der Gesetzgebung des Bundes berühren, gehören sie dorthin, wo die Kooperation von Bund und Ländern stattfindet, nämlich außerhalb des Bundesrates.

Wir sind uns in der Sache doch völlig einig. Wir wollen uns gar nicht gegen die Empfehlungen, die hier zum Ausdruck gebracht werden, wenden. Ich darf Sie auf den zweiten Absatz der Begründung unseres Antrages verweisen; darin machen wir uns sogar die Auffassung zu eigen, die der Bundeskanzler in seinem Schreiben vom 4. August 1965 an die Regierungschefs der Länder zum Ausdruck gebracht hat, in dem er andeutet, daß ein großer Teil der Empfehlungen der Kommission im Verhältnis von Bund und Ländern miteinander abgestimmt und gemeinsam weiter bearbeitet werden sollen.

- (A) Sie haben unseren Antrag leider mißverstanden. Wir wenden uns gar nicht materiell gegen den Inhalt der Empfehlungen. Wir meinen nur, daß es nicht Gegenstände sind, die zur Beschlußfassung des Bundesrates gehören. Daran sollten wir allerdings denken. Bekanntlich haben die Ministerpräsidenten in ihrer Besprechung Ende November in diesem Hause einen ähnlichen Beschluß gefaßt.

Präsident Dr. Altmeier: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Wenn Sie mir gestatten, auch von dieser Stelle aus der Sicht des Bundesrates eine Bemerkung zu machen: Wir machen hier ja kein Gesetz; wir nehmen hier zu einem Sachverständigengutachten Stellung, das zum Ziele hat, wie es auch in dem Bericht der Kommission heißt, die Zusammenarbeit auf den verschiedenen hier angesprochenen Gebieten herbeizuführen. Dabei ist es selbstverständlich, daß im weiteren Verlauf nur der die Gesetze machen kann, der jeweils dazu berufen ist: in dem einen Fall die Länder, in dem anderen Falle der Bund. Aus diesem Grunde kann man nicht sagen, der Bundesrat beteilige sich hier an einer Arbeit, die nicht in seine Funktion gehöre. Er nimmt nach dem Grundgesetz teil an der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes. Wenn hier nun für die Stellungnahme des Bundesrates, die unsere Ausschüsse erarbeitet haben, unterschiedliche Formulierungen der verschiedenen Ausschüsse zu dem vorliegen, was auch Sie als Material an die Bundesregierung weitergeben wollen, dann bedarf es insofern der Klarstellung durch Abstimmung.

- (B) Soweit meine persönliche Bemerkung dazu. Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung.

Es liegen Ihnen vor in Drucksachen 465/2/64 und 343/1/65 Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksachen 465/3/64 und 343/2/65 ein Antrag Hamburgs, in Drucksachen 465/4/64 und 343/3/65 ein Antrag Hessens.

Dieser Antrag ist wohl der weitestgehende, weil er eine Entschliebung zum Gegenstand hat, die im wesentlichen die Bestätigung der Kenntnisnahme von den Vorlagen, ohne im einzelnen auf diese einzugehen, enthält. Ich rufe deshalb den Antrag des Landes Hessen zur Abstimmung auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag Hessens ist abgelehnt.

Es ist nunmehr über die Ausschlußempfehlungen und über den Antrag Hamburgs abzustimmen. Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich die Abstimmung weitgehend zusammenfasse. Ich werde erst abschnittsweise nach den römischen Ziffern und dann nach den einzelnen Fragen vorgehen und jeweils dort eine Zäsur machen, wo sich die Auffassungen widersprechen. Da die von Hamburg beantragten Änderungen der Ausschlußempfehlungen auf ein und demselben Grund beruhen, empfiehlt es sich, hierüber vorab abzustimmen.

Ich bitte deshalb um das Handzeichen für den Antrag Hamburgs. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Ich rufe nunmehr auf die Ausschlußempfehlungen (C) in Drucksachen 465/2/64 und 343/1/65: Abschnitt I, Seite 2 bis Seite 4 oben. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt II, und zwar bis A Nr. 2, 1. Absatz auf Seite 5 Mitte. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt nun der 2. Absatz dieser Nr. 2 auf Seite 5 — Vorschlag des Wohnungsbauausschusses, dem der Verkehrs- und Postausschuß widersprochen hat. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nunmehr ab über Abschnitt B Nr. 1 bis Nr. 5 auf Seite 6 und Abschnitt B Nr. 6 auf Seite 6 a. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nach der nun folgenden Abstimmung über die Abschnitte C, D, E müssen wir klären, wie der Satz 2 in Nr. 2 von Abschnitt D auf Seite 7 beginnen soll. Hier widerspricht sich die Empfehlung des Innenausschusses mit der vom Ausschuß für Verkehr und Post und der des Finanzausschusses. Das gleiche gilt für den Vorschlag auf Seite 26 unten.

Ich rufe zunächst die Abschnitte C bis E, Seite 6 a bis 8, auf ohne diese Divergenzen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Anfang von Satz 2 in Nr. 2 von Abschnitt D auf Seite 7, und bitte zunächst um das Handzeichen für die vom Verkehrs- und Postausschuß und vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Worte: „Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, daß“. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Nunmehr müssen wir abstimmen über den Vorschlag des Innenausschusses: „In gleicher Weise wird zu prüfen sein, ob“. Wer dieser Formulierung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist auch über den Satzanfang auf Seite 26 unten entschieden.

Ich rufe jetzt auf Abschnitt III, Frage 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Frage 2! — Mehrheit!

Frage 3! Über den Satzanfang auf Seite 26 unten ist bereits entschieden. — Mehrheit!

Fragen 4 bis 7! — Mehrheit!

Frage 8, Nr. 1, Abs. 1 und 2! — Mehrheit!

Frage 8, Nr. 1, Abs. 3! — Abgelehnt!

Frage 8, Nr. 2 bis 11! — Mehrheit!

Frage 9! — Mehrheit!

Damit ist die **Entschliebung**, wie soeben beschlossen, **angenommen**.

- (A) Wie eingangs erwähnt, rufe ich jetzt den Punkt 47 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch (Drucksache 586/65).

Wird das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Senator Kramer (Hamburg)!

Kramer (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Hamburgische Landesregierung** begrüßt die Vorlage der Bundesregierung. Wir sind besonders darüber erfreut, daß die Bundesregierung hier sichtbar demonstriert, wie ernst es ihr mit einer künftigen Preisstabilisierung ist. Wir freuen uns insbesondere als Regierung eines Ballungszentrums, in dem eine große Zahl von Verbrauchern wohnt, die sehr schwer unter den letzten Preisentwicklungen zu leiden hatten, über diese Maßnahme der Bundesregierung. Es mag vielleicht hier und da Stimmen geben, die den Erlaß dieser Verordnung nicht für sehr dringlich halten, weil im Durchschnitt die **Preise für Schweinefleisch** etwas gefallen sind. Ich möchte aber dringend davor warnen, diese Preistendenz etwa als eine Begründung dafür anzusehen, diese Verordnung nicht zu verabschieden. Ich bin im Gegenteil der Auffassung, daß diese Verordnung so schnell wie möglich verkündet werden sollte, damit der preispsychologische Druck auf die entsprechenden Wirtschaftskreise bis zu den Weihnachtsfeiertagen und hoffentlich noch weiterhin anhält.

- (B) Die Entwicklung der Schweinefleischpreise hat ganz deutlich gezeigt, daß ein nicht unerhebliches spekulatives Element bei dieser Preisentwicklung mit einer Rolle gespielt hat. Ich will nicht im einzelnen darauf eingehen, wer für diese Spekulation ursächlich verantwortlich gewesen ist. Die Vorlage beweist, daß die Bundesregierung nicht nur die Pflicht hat, den Preisauftriebstendenzen entgegenzutreten, sondern daß sie auch dazu in der Lage ist. Daraus ergibt sich aber, daß es durchaus falsch wäre, nunmehr dieses Exempel, das hier geschaffen worden ist, etwa nicht bis zum Ende durchzuführen. Blicke es hier bei einem bloßen Lippenbekenntnis, dann gliche die Aktion der Bundesregierung einem Schattenboxen. Es wäre ein bloßer Theaterdonner, und der Dolch, der hier im Gewande getragen wird, würde zu einem rein symbolischen Theaterdolch werden.

Meine Damen und Herren, ich habe diese Ausführungen mit Absicht gemacht. Denn ich muß nunmehr, nachdem ich der Bundesregierung für ihre guten Absichten ein so weitreichendes Lob gespendet habe, mit großem Ernst auf einige sehr erhebliche Umstände zu sprechen kommen, die bei dieser Verordnung eine Rolle spielen. Die Bundesregierung hat uns diese Vorlage in der Drucksache 586/65 unter dem 10. Dezember zugeleitet. Ich darf mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten zitieren. Es heißt im zweiten Absatz der Zuschrift des Herrn Bundeskanzlers:

Wegen der außerordentlichen Eilbedürftigkeit wird gebeten, den Beschluß des Bundesrates

bereits in der Plenarsitzung am 17. Dezember 1965 zu fassen. (C)

Wie schön, wie erfreulich für uns, wie erfreulich für unsere Bevölkerung! Nun hat die Bundesregierung — ich scheue mich nicht, das hier einmal in aller Deutlichkeit zu sagen, denn die Bundesregierung hat uns etwas anderes geschrieben, sie spricht in dem Schreiben von der Eilbedürftigkeit — in der Öffentlichkeit nichts über das, was ich jetzt anführen will, erklärt. Aber die Bundesregierung hat unmißverständlich zu erkennen gegeben, auch in den Beratungen des zuständigen Bundesratsausschusses, daß sie diese Verordnung nur dann verkünden will, wenn der Preis für lebende Schweine 295 DM je 100 kg wieder erreicht. Also die Bundesregierung hat bei dieser von ihr selbst als so außerordentlich dringlich bezeichneten Verordnung eine Mentalreservation in ihrem Busen behalten. Sie will nur verkünden, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt.

Meine Damen und Herren, ich halte diesen Weg, den die Bundesregierung hier einschlagen will, für außerordentlich bedenklich. Ich habe zunächst einmal — ich muß Sie leider bitten, Ihre Geduld für meine Ausführungen nun auch noch insoweit zu opfern — **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen ein solches Verhalten. Der § 8 des Gesetzes, das in den Einführungsworten der Verordnung angezogen wird, ist zweifellos eine Kann-Vorschrift: hier wird der Bundesregierung wie auch anderen nationalen Regierungen, die zur EWG gehören, die Möglichkeit eingeräumt, gewisse Herabsetzungen der Abschöpfungsbeträge bei bestimmten Gütern, und hier nach der Verordnung Nr. 20 gerade beim Schweinefleisch, vorzunehmen. Es handelt sich also um eine Kann-Vorschrift, von der man Gebrauch machen kann oder nicht Gebrauch machen kann. Ob man von ihr Gebrauch macht, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Regierung, die dieser Vorschrift unterliegt, wobei nach meiner Auffassung bei „pflichtgemäßem Ermessen“ der Akzent auf „pflichtgemäß“ liegt. (D)

Nun scheint die Bundesregierung der Auffassung zu sein, daß diese Kann-Vorschrift, die also die Anwendung dieses Instruments in ihr — der Bundesregierung — pflichtgemäßes Ermessen stellt, auch so ausgedeutet werden könne, daß es auch weiterhin in ihrem — der Bundesregierung — Ermessen liege, auch wenn sie die Zustimmung des Bundesrates für eine solche Verordnung erlangt hat, ob sie sie verkündet. Sie meint, daß sie die Frage der Verkündung oder der Nichtverkündung von einem Ereignis abhängig machen könnte, dessen Eintritt ungewiß ist, das vielleicht bevorsteht, vielleicht nicht, nämlich davon, ob der Schweinefleischpreis über 295 DM liegt oder nicht.

Ich halte das schon verfassungsrechtlich für außerordentlich bedenklich. Hat eine Regierung von der Kann-Vorschrift Gebrauch gemacht, so beginnt ein neuer Abschnitt im innerstaatlichen Recht. Die Kann-Vorschrift des § 8 ist überstaatliches Recht. Sie regelt das Verhältnis des einzelnen Mitgliedstaates gegenüber den supranationalen Organisationen. Wird von dieser Kann-Vorschrift nach pflichtgemäßem Er-

(A) messen durch die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens Gebrauch gemacht, dann kann nurmehr innerstaatliches Recht maßgebend sein, und man kann nicht auf den Charakter der Grundvorschrift als überstaatliches Recht zurückgreifen. Mit einer solchen Rechtsverordnung wird — darüber besteht gar kein Zweifel — **materielles Recht** geschaffen. Inhaltlich ist also eine solche Verordnung einem Gesetz in materieller Beziehung gleichzustellen. Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß dann, wenn im Laufe der ordentlichen Gesetzgebung beide Gesetzgebungsorgane Stellung genommen haben, das Gesetzgebungsverfahren also abgeschlossen ist, eine Pflicht für den Herrn Bundespräsidenten besteht, dieses beschlossene Gesetz zu verkünden, mit dem einen Vorbehalt, der auch bereits praktisch ausgeübt worden ist: wenn der Herr Bundespräsident begründeten Anlaß hat, an der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnorm zu zweifeln, braucht er nicht zu verkünden, worüber allerdings unter Umständen noch das Bundesverfassungsgericht entscheiden könnte. Mit dieser einzigen Ausnahme besteht der **Verkündigungszwang** für die entsprechenden Organe des Bundes, wenn der Gesetzgebungsweg durchlaufen ist.

Hier, beim Erlaß einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates findet doch nichts anderes statt, als ein abgekürztes Gesetzgebungsverfahren, bei dem im Wege einer Rechtsverordnung materielles Recht geschaffen wird.

(B) Der Herr Minister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder hat vorhin in so anerkennenswerter Weise und mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß dieser Bundesrat ein Bundesorgan ist. Ich frage Sie, meine Damen und Herren: Wie kommen wir uns als Bundesorgan vor, wenn wir hier auf die kolossale Eilbedürftigkeit der Verordnung — und sie ist eilbedürftig — ausdrücklich hingewiesen werden und wenn wir dann erfahren müssen, daß die Bundesregierung etwas in petto hat, was die Anwendung dieser Verordnung entscheidend in Frage stellt und wovon sie kein Wort in ihrer Verordnung verlauten läßt!

Ich bin also der Meinung, daß ein solcher Vorbehalt verfassungsrechtlich untragbar ist. Schon aus diesem Grunde muß die Bundesregierung von diesem Irrweg, den sie sich da ausgedacht hat, Abstand nehmen. Jedenfalls protestiere ich namens der Landesregierung der Freien und Hansestadt Hamburg energisch gegen das von der Bundesregierung hier beabsichtigte Verhalten. Selbst wenn man die verfassungsrechtlichen Bedenken, die ich vorgetragen habe, nicht teilt, erheben sich doch sehr erhebliche **rechtspolitische und allgemeinpolitische Bedenken** gegen dieses Verhalten der Bundesregierung.

Der Staat sollte — das ist doch eine allgemeine Auffassung über das Wesen und das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates — genauso betrachtet werden und mit dem Maße des Rechtes gemessen werden wie der Privatmann in seinen Handlungen. Was die Bundesregierung hier beabsichtigt, ist im Grunde dasjenige Verhalten, das der

Geschäftsmann, das der Staatsbürger im rechtsge-^(C)schäftlichen Verkehr sich entgegenhalten lassen muß unter dem allgemeinen, gemeinrechtlichen Begriff des „venire contra factum proprium“.

Man verstößt nämlich gegen Treu und Glauben, wenn man wie hier unter Betonung der Eilbedürftigkeit und unter Inanspruchnahme des Gesetzgebungsorgans, des Bundesorgans Bundesrat eine solche Verordnung erwirkt und dann insgeheim beschließt, ihre Verkündung von einem späteren Ereignis abhängig zu machen.

Damit gibt sich der Bund den Anschein, als behandle er beide Interessentenschichten, nämlich sowohl den Verbraucher auf der einen Seite wie den landwirtschaftlichen Produzenten auf der anderen Seite, nicht mit der Ehrlichkeit, mit der Redlichkeit, die wir selbstverständlich im demokratischen Rechtsstaat erwarten. Der Verbraucher glaubt — denn er erfährt ja in der Öffentlichkeit, daß wir heute unsere Zustimmung beschließen; ich nehme an, es wird so beschlossen — an eine wirksame Aktion der Bundesregierung, er weiß nichts von diesem Vorbehalt. Der Produzent weiß ebenfalls nichts davon, und wir wissen nicht, wie er über diese Preisgrenze, die hier insgeheim vorbehalten wird, denken wird. Wenn die Bundesregierung einen solchen Vorbehalt hegt, kann sie ihn selbstverständlich in ihre Verordnung hineinschreiben. Ich weiß nicht, warum sie das nicht tut. Dann hätte der Bundesrat eben zu überlegen, ob er ihr hierin folgen will oder nicht.

Wogegen ich mich nochmals mit aller Schärfe wenden möchte, ist, daß man hier nach außen hin anders in Erscheinung tritt, als man es insgeheim^(D) vor hat. Deswegen mein Verlangen — ich würde mich freuen, wenn weitere Stimmen aus unserem Kreise sich mit der meinigen vereinigen würden —, daß die Bundesregierung diese Verordnung ohne jedwede Rücksicht auf Ereignisse, die inzwischen eintreten könnten oder nicht eintreten könnten, so schnell wie möglich verkündet entsprechend der Eilbedürftigkeit, mit der sie sie uns ausdrücklich zugesandt hat.

Ich weiß nicht, wie die Bundesregierung sich vorstellt, daß sie angesichts eines solchen Verhaltens gewertet werden wird bei den sehr schwierigen Verhandlungen, denen sie in naher Zukunft gegenübersteht, etwa bei den Verhandlungen mit den Tarifpartnern. Ich erinnere auch an die Frage der Preisgestaltung bei einem so wichtigen Gebrauchsmittel wie dem Volkswagen. Alle diese Dinge der Preise und der Tarife hängen eng miteinander zusammen. Ich weiß nicht, womit die Bundesregierung bei diesen schwierigen Verhandlungen, für die wir alle ihr nur Erfolg wünschen können und wollen, ihre Glaubwürdigkeit beweisen will, wenn sie in dieser sehr wichtigen Angelegenheit so verfährt.

Im übrigen, meine Damen und Herren, möchte ich auf das hinweisen, was ich zum gleichen Thema in der 289. Sitzung des Bundesrates ausgeführt habe. Ich bin der Meinung, jetzt gilt es, die Lehren aus dem Preiskarussell für Agrarprodukte zu ziehen. Man sollte nunmehr ernstlich überlegen, die **Marktordnungen** so umzugestalten, daß sie auch

(A) das Verbraucherinteresse schnell und wirksam berücksichtigen könnten. Hier bietet sich — das möchte ich der Erwägung anheimstellen — vielleicht eine Lösung in der Form an, daß bei bestimmten Preissteigerungsraten eine nationale Ermächtigung eingeräumt wird, die eine **Einfuhrerleichterung** ermöglicht. Die Ausübung dieser Ermächtigung könnte dann später nach der Durchführung vom EWG-Ministerrat sanktioniert werden. Hier gibt das Außenwirtschaftsgesetz mit einigen Außenwirtschaftsverordnungen ein gutes Beispiel für eine wirksame Lösungsmöglichkeit.

Abschließend richte ich daher noch einmal den dringenden Appell an die Bundesregierung, erstens mit dieser uns heute vorliegenden Verordnung so zu verfahren, wie es Verfassung, Gesetz, das allgemeine Recht und eine verständige Politik verlangen, und zum zweiten über das zuletzt angesprochene Problem ernsthaft nachzudenken und den gesetzgebenden Körperschaften, so bald wie möglich einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Präsident Dr. Altmeyer: Das Wort hat Herr Bundesminister Niederalt.

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Einleitung der Ausführungen des Vertreters des Landes Hamburg, Herrn Kollegen Kramer, war für die Bundesregierung so freundlich, daß man spätestens zu diesem Zeitpunkt ahnen konnte, daß im Anschluß daran noch etwas anderes kommen würde. Es kam dann tatsächlich das Wort vom „Theaterdolch“. Herr Kollege Kramer, Sie haben ein Gebäude, das angeblich die Bundesregierung beziehen will, errichtet, um dann gegen dieses Gebäude anzurennen.

(B) Herr Kollege Kramer, ich kann Ihnen versichern, daß die Bundesregierung die Verordnung nach wie vor für eilbedürftig hält, und zwar aus folgendem Grund. Die Bundesregierung will ein **Instrument** haben, um jederzeit auf die **Preisgestaltung** und auf die Marktlage einwirken zu können. Es ist etwas anderes, ob ich der Bundesregierung dieses Instrument versage oder ob ich ihr dieses Instrument gebe. Wenn sie es hat, kann es nämlich als Instrument auch schon wirken, ohne daß es angewandt wird.

Wie ich hörte, wurde gestern des langen und breiten im Agrarausschuß darüber debattiert, ob diese Verordnung unter allen Umständen, gleichgültig welcher Marktpreis im Augenblick gilt, sofort verkündet werden muß. Ich glaube nicht, daß Sie aus dieser Tatsache den Schluß ziehen dürfen, die Bundesregierung nehme es mit dieser Verordnung nicht ernst. Wir hätten uns nicht die Genehmigung bzw. die Zustimmung des Ministerrats in Brüssel und nicht die Zustimmung dieses Hohen Hauses erbeten, wenn es uns nicht gerade mit dieser Verordnung als Instrument sehr ernst wäre. Damit ist noch nicht die Frage entschieden, Herr Kollege Kramer, ob heute im Augenblick schon, gleichgültig welche Marktlage herrscht, diese Verordnung auch

verkündet werden muß. Die Verordnung hat einen **(C)** sehr, sehr guten Sinn auch dann, wenn noch zwei, drei, vier oder fünf Tage, wenn die Marktlage das empfiehlt, mit der Verkündung zugewartet wird.

Auf die von Ihnen angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken kann ich jetzt nicht im einzelnen eingehen. Ich glaube aber, daß die verfassungsrechtliche Seite vom Bundesjustizministerium geprüft wurde. Die Bundesregierung hat bisher jedenfalls keinen Anlaß gehabt, daran zu zweifeln, daß diese Methode verfassungsgemäß ist.

Ich bitte also, nicht davon auszugehen — um wieder auf Ihren „Theaterdolch“ zurückzukommen —, daß die Bundesregierung hier nur Theaterdonner machen will. Der Bundesregierung ist es vielmehr sehr ernst mit dieser Verordnung als einem Instrument zur Stabilisierung der Verhältnisse auch auf diesem Gebiet.

Präsident Dr. Altmeyer: Das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen.

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Hessen möchte sich den Ausführungen des Landes Hamburg anschließen. Ich will mich nicht im einzelnen zu der sachlichen Frage äußern, die hier Gegenstand einer eingehenden Erörterung gewesen ist, sondern will mich beschränken auf die **verfassungsrechtliche Problematik**, die hier nach meiner Kenntnis zum ersten Male in dieser Art und Weise im Bundesrat aufgetreten ist; ich habe jedenfalls bisher nicht gehört, daß dieses **(D)** Problem hier akut geworden ist.

Ich bin der Meinung, meine Damen und Herren, daß die **Zustimmung des Bundesrates zum Erlaß von Verordnungen** nach Art. 80 Abs. 2 GG nicht eine Ermächtigung an die Bundesregierung ist, irgendwann eine Verordnung zu erlassen, sondern das **Zustimmungsverfahren** bedeutet, daß es zum Wirksamwerden einer Verordnung notwendig ist, daß das Organ Bundesrat mitwirkt. Wenn der Bundesrat mitgewirkt hat, ist die Verordnung vorhanden und bedarf nur noch der Verkündung. Aber die Verkündung kann nicht vom Willen der Bundesregierung abhängig sein. Es scheint mir unvorstellbar, etwa, wie es der Herr Bundesminister angedeutet hat, so eine Art Vorratsverordnung oder Geheimverordnung zu schaffen — gewissermaßen auch als ein „Dolch im Gewande“, auf Vorrat also —, um dann davon Gebrauch zu machen, wenn die Bundesregierung den Zeitpunkt für gekommen hält.

Dieses Zusammenwirken von Bundesregierung und Bundesrat zum Erlaß von Verordnungen bedeutet doch genau dasselbe, wie das Zusammenwirken der Gesetzgebungsorgane und der Bundesregierung beim Erlaß von Gesetzen. Wenn das Gesetz von den zuständigen Organen beschlossen ist, muß es verkündet werden, es sei denn, der Bundespräsident hat verfassungsrechtliche Gründe, die Verkündung nicht auszusprechen. Wenn aber eine Verordnung vom Bundesrat beschlossen ist, ist es nicht mehr in der Hand der Bundesregierung, zu entscheiden, wann der Zeitpunkt der Verkündung opportun

(A) ist. Denn auch im Zustimmungsverfahren entscheidet doch der Bundesrat auch darüber, ob im Augenblick eine solche Verordnung notwendig ist,

(Kramer: Sonst würden wir nicht zustimmen!)

und er würde nicht zustimmen, wenn er im Augenblick der Meinung wäre, daß wir die Verordnung nicht benötigen. Darum glaube ich, daß diese Wahlmöglichkeit der Bundesregierung nach dem Grundgesetz nicht besteht. Sie muß entweder bereit sein, die Verordnung zu verkünden, oder sie muß ihren Antrag zurückziehen; eine andere Möglichkeit sehe ich nicht.

Präsident Dr. Altmeyer: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Vorlage. Der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmige Zustimmung! Damit ist so beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge (CITI-Hauptgruppe 40) (Drucksache 455/65).

(B) Ihnen liegt Drucksache 455/1/65 vor. Diese Drucksache hat einen Anhang mit der Zusammenfassung der Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. Wenn Sie einverstanden sind, daß wir über den Anhang en bloc abstimmen, erübrigt sich die Einzelabstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 455/1/65, falls nicht Anträge auf Ergänzung dieser Stellungnahme gestellt werden. — Ich bitte um das Handzeichen zur Abstimmung über den Anhang zu Drucksache 455/1/65. — Das ist die Mehrheit!

Wir haben damit die **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (Drucksache 474/65 [neu])

und Punkt 19 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr keine Anwendung findet (Drucksache 513/65).

In beiden Fällen schlagen die Ausschüsse **Kenntnisnahme** vor. — Es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

(C)

- a) Entwurf der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines Lebensmittelausschusses
- b) Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
- c) Geänderter Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
- d) Geänderter Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
- e) Geänderter Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kakao und Schokolade (Drucksache 515/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 515/1/65 vor. Bei Annahme von Abschnitt I entfällt II und umgekehrt. Wer den Vorschlägen unter I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit! Damit hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über besondere Maßnahmen zum Absatz der Butter in privater Lagerhaltung (Drucksache 520/65).

Auch hier liegen Empfehlungen der Ausschüsse vor, und zwar in der Drucksache 520/1/65. Wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt, darf ich feststellen, daß diese Empfehlungen angenommen sind und wir demgemäß eine **Stellungnahme beschlossen** haben.

Punkt 22 ist abgesetzt.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1965 (Drucksache 535/65).

Hierzu liegt die Drucksache 535/1/65 vor. Drucksache 535/2/65 — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — wird zurückgezogen. Wer den **Ausschlußempfehlungen** in Drucksache 535/1/65 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; wir haben dementsprechend **beschlossen**.

Nun rufe ich mit Ihrem Einverständnis einige Punkte gemeinsam auf:

(A) Punkt 24 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1966 (Drucksache 571/65).

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1965 (Drucksache 556/65).

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande (Drucksache 548/65).

Punkt 33 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen (Drucksache 557/65).

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung über eine Milchstatistik (Drucksache 563/65).

Punkt 36 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Sechste Ausgleichsverordnung) (Drucksache 562/65).

Punkt 37 der Tagesordnung:

(B) **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abschöpfungsermäßigungen für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl** (Drucksache 547/65).

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (Drucksache 544/65).

Punkt 39 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (Drucksache 550/65).

Punkt 40 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie (Drucksache 566/65).

Punkt 41 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne in der Krankenversicherung der Rentner für das Jahr 1966 (Drucksache 572/65).

Punkt 42 der Tagesordnung:

(C)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes (2. DV-BRÜG) (zu Drucksache 551/65).

Die Ausschüsse empfehlen Ihnen, diesen Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen. Es wird also möglich sein, sie zur gemeinsamen Abstimmung aufzurufen. — Herr Minister Pütz macht auf den jährlichen Vorbehalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu Punkt 24 der Tagesordnung — „Alle Jahre wieder“ — aufmerksam. Wir nehmen das ins Protokoll*) auf.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie den von mir aufgerufenen Vorlagen zustimmen.

(Lemmer: Mit der Enthaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bei Punkt 24!)

Bei Enthaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Punkt 24 ist im übrigen beschlossen, den genannten Vorlagen zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes (Drucksache 539/65).

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen liegt in Drucksache 539/1/65 vor. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in Drucksache 539/1/65 verzeichneten Änderung zuzustimmen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

(D)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Drucksache 561/65).

Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 561/1/65 vor. Der Agrarausschuß empfiehlt unter I, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt verschiedene Änderungen. Wenn wir darüber geschlossen abstimmen können, dann bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann haben wir beschlossen, der Verordnung mit den angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz (Drucksache 558/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 558/1/65 vor. Der beteiligte Finanzausschuß empfiehlt Zustimmung, der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlägt die unter II wiedergegebene Änderung in § 6 vor. Wer dieser Änderung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

*) Siehe Anlage

- (A) Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der soeben **angenommenen Änderung** zuzustimmen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Drucksache 503/65).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 503/1/65 mit der Berichtigung in der Zu-Drucksache 503/1/65 zur Hand zu nehmen. Über die Ziff. 1, 2 und 4 kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn Sie einverstanden sind. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit den soeben angenommenen Änderungen** nach Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 564/65).

Wenn keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß Sie die in Drucksache 564/1/65 vorgeschlagene Änderung annehmen. — Der Bundesrat hat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit einer Änderung zugestimmt**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

- (B) **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr** (Drucksache 560/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 560/1/65 vor. Wir stimmen ab über Ziff. 1 und 2 b wegen des Sachzusammenhanges. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt noch ab über Ziff. 2 a. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir haben der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den vorgenommenen Änderungen zugestimmt**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile (Drucksache 545/65).

Drucksache 545/1/65 mit den Empfehlungen der Ausschüsse liegt Ihnen vor. Ich lasse zunächst über die unter I vorliegenden Änderungsvorschläge des Agrarausschusses abstimmen. Wir können wohl en bloc abstimmen?

(Kramer: Ziff. 1 bitte getrennt!)

— Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun die übrigen Ziffern! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir haben der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 (C) GG **mit den vorgenommenen Änderungen zugestimmt**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Personalien:

- a) **Vorschlag für die Berufung von fünf Vertretern und fünf Stellvertretern des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** (Drucksache 525/65).
- b) **Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 524/65).

Hier handelt es sich unter a) um die Berufung der fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost und unter b) um die Berufung des Herrn Senators Plate in den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn.

Wer diesen **Empfehlungen** auf Drucksache 525/1/65 (neu) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Es ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Personalien:

- a) **Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 570/65, zu Drucksache 570/65).
- b) **Vorschlag für die Berufung von je sechs Vertretern und Stellvertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts für den Deutschen Dampfkesselausschuß** (Drucksache 502/65).
- d) **Benennung eines Sachverständigen der Länder im Ständigen Agrarstrukturausschuß der EWG** (Drucksache 581/65).

In der Drucksache 570/1/65 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse zu den Tagesordnungspunkten 44 a), b) und d) vor. Tagesordnungspunkt 44 c) haben wir von der Tagesordnung abgesetzt.

Wir haben abzustimmen über die Punkte 44 a), b) und d). Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, es ist so **beschlossen**.

Ich lasse jetzt noch abstimmen über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter 44 b Ziff. II der Drucksache 570/1/65. Wer zustimmen will, der gebe bitte Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit, wir haben so **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Herwarth-von-Bittenfeld-Kaserne in Münster/Westf. an die Stadt Münster (Drucksache 573/65).

Der Finanzausschuß schlägt **Zustimmung** vor. — Ich darf feststellen, daß wir so **beschlossen** haben.

(A) Punkt 46 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 11/65).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 11/65 bezeichnet sind, entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **von einer Äußerung und einem Betritt abzusehen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Übernahme des Regierungsdirektors Dr. Bovermann in den Bundesdienst.

Durch das Ausscheiden des Herrn Ministerialrats Johansen ist die Stelle des Sekretärs des Finanzausschusses frei geworden. Als Nachfolger ist Herr Regierungsdirektor Dr. Bovermann in Aussicht genommen. Herr Dr. Bovermann ist seit dem 15. September 1965 vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen an den Bundesrat abgeordnet. Er hat sich während dieser Zeit als Sekretär des Finanzausschusses bewährt. Es ist daher beabsichtigt, ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in den Bundesdienst zu übernehmen. Der Ständige Beirat ist hierzu ge-

hört worden und hat zustimmend Kenntnis genommen. (C)

Ich frage, ob Bedenken erhoben werden. — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende der Bundesratssitzung. Die nächste Sitzung findet am 11. Februar 1966 statt.

Bevor wir auseinandergehen, darf ich von dieser Stelle aus allen Damen und Herren des Bundesrates und allen Mitarbeitern für die Arbeit in dem zu Ende gehenden Jahr danken. Ich verbinde mit diesem Dank meine guten Wünsche an die Mitglieder des Hauses zu Weihnachten und zum Jahreswechsel. Vor allem aber verbinde ich damit einen Gruß an das ganze deutsche Volk zu Weihnachten und in der Hoffnung auf das Jahr 1966. Der Gruß geht an alle in der Bundesrepublik; er geht über die Grenzen, über Stacheldraht und über Mauern vor allem zu unseren deutschen Brüdern in Ost-Berlin und in der Zone.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.32 Uhr.)

(B)

Berichtigung

• **289. Sitzung:** auf S. 248 A ist ab 16. Zeile zu lesen: Wenn ich durch Steueränderungsgesetze meine Einnahmen mindere und neue ausgabenerhöhende Gesetze beschließe, in Kenntnis der Situation, daß ich meine eigenen Einnahmen reduziere, Herr Bundesfinanzminister, . . .

(D)

(A) Anlage 1**Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz)**

Der **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen**, Drucksache 574/1/65, ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Zeile 4 des Entschließungsentwurfs ist das Wort „Zivilkorpsgesetzes“ zu ersetzen durch „Zivilschutzkorpsgesetzes“.
2. In Zeile 4 bzw. 5 des Entschließungsentwurfes sind die Worte „zum 1. Januar“ zu streichen.

Demnach lautet der Antrag wie folgt:

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat hat sich nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken dazu entschließen können, einer Regelung zuzustimmen, die das Wirksamwerden des Selbstschutzgesetzes, des Schutzbaugesetzes und des Zivilschutzkorpsgesetzes bis 1968 hinauschiebt. Er ist der Auffassung, daß die „einfache Notstandsgesetzgebung“ von der Verabschiedung der Notstandsverfassung zeitlich und sachlich nicht abhängig ist. Er ist vielmehr der Ansicht, daß die vor den Wahlen von allen Parteien gemeinsam vertretene Auffassung richtig ist, die einfachen Notstandsgesetze so bald wie möglich wirksam werden

(B)

zu lassen. Er fordert, daß die Vorarbeiten zur Durchführung dieser drei Gesetze unbeschadet des Artikels 16 a des Haushaltssicherungsgesetzes weiterhin betrieben werden, um die sofortige Verwirklichung der Gesetze im Jahre 1968 zu gewährleisten. **(C)**

Der Bundesrat behält sich vor, auf eine frühere Verwirklichung der Gesetze zu dringen, sobald es die Haushaltslage des Bundes erlaubt.

Anlage 2**Erklärung**

des Ministers **Pütz** (Nordrhein-Westfalen) zu **Punkt 24** der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1966.

Die Verordnung beruht auf dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1965). Nordrhein-Westfalen hat seinerzeit im Bundesrat gegen dieses Gesetz gestimmt. Nordrhein-Westfalen hat gegen das Finanzausgleichsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken und kann daher nicht einer Verordnung zustimmen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen soll. Es wird sich daher der Stimme enthalten.

(D)